

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

18. Wahlperiode

AUSSCHUSSPROTOKOLLE

A/WMDI

35. Sitzung

24.02.2015

**Ausschuss
für
Wissenschaft, Medien, Datenschutz
und Informationsfreiheit**

35. öffentliche Sitzung
am 24. Februar 2015
im Börsenhof A, Raum 416

Anwesend: Abg. Frau Grotheer (SPD)
Abg. Hamann (SPD)
Abg. Holsten (SPD)
Abg. M. Öztürk (Bündnis 90/Die Grünen)
Abg. P. Öztürk (SPD)
Abg. Rohmeyer (CDU)
Abg. Frau Schön (Bündnis 90/Die Grünen), Vorsitzende
Abg. Tsartilidis (SPD), stellv. Vorsitzender
Abg. Frau Vogt (Die Linke)
Abg. Werner (Bündnis 90/Die Grünen)
Abg. Vom Bruch Dr. (CDU)

außerdem sind anwesend:

Herr Kück

Staatsrat bei der Senatorin für
Bildung und Wissenschaft

Frau Richter) von der Senatorin für Bildung
Herr Schütte-Thuy) und Wissenschaft
Frau Kormann)

Herr Prof. Scholz-Reiter)
Herr Dr. Mehrrens) von der Universität Bremen
Frau Banik)
Herr Scholz)

Frau Prof. Luckey von der Hochschule Bremen

Herr Prof. Grüner von der Hochschule für Künste

Herr Prof. Ritzenhoff von der Hochschule Bremerhaven

Frau Hils) von der LaKoF
Frau Dr. Rinken)

Herr Streibl) vom Personalrat der Universität
Frau Schumacher)

Herr Sohn) vom AStA der Universität Bremen
Frau Busch)

Herr Fischer)
Herr Becker) vom AStA der Hochschule Bremen
Herr Mißfeldt)
Herr Thies)

Frau Essig vom Personalrat der Hochschule für
Künste

Herr Niedergesäß) vom AStA der Hochschule
Herr Krüger) Bremerhaven

Herr Prof. Hilz	vom Personalrat der Hochschule Bremerhaven
Frau Dr. Sommer	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herr Dr. Steinbrück	Landesbehindertenbeauftragter
Frau Kleemann) vom DGB
Herr Dr. Voss)
Herr Prof. Tolkiehn) von Transparency International
Frau Albert) Deutschland e.V.
Herr Frauenkron)
Herr Prof. Tadday	Vorsitzender des DHV im Land Bremen
Herr von Zabern	Humanistische Union
Herr Spanke	Senatskanzlei
Herr Mittelstädt) von der CDU-Fraktion
Herr Pietsch)
Frau Quick	von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Laveuve	als Stenographin
Frau Danèl	von der Bürgerschaftskanzlei als Assistentin des Ausschusses

Beratungsgegenstände:

1. Protokoll der Sitzung vom 27. Januar 2015

2. Wissenschaft

- 2.1 Drittes Hochschulreformgesetz
- 2.2 Sachstandsbericht zur Verwendung der Bafög-Mittel
- 2.3 EFRE-Programm 2014-2020 - Baumaßnahme zur Unterbringung und Weiterentwicklung des Fraunhofer-Instituts MEVIS
- 2.4 EFRE-Programm Land Bremen 2014-2020 - Hauptphase des Aufbaus eines Fraunhofer-Anwendungszentrums für Windenergie-Feldmessungen (Fraunhofer AWF) in Bremerhaven
- 2.5 Verschiedenes
 - 2.5.1 Sachstandsbericht zur Kooperation der Universität und der Jacobs University Bremen
 - 2.5.2 Berichtsbitten

3. Medien

19. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (19. KEF-Bericht), Drs. 18/1343 (Überweisung durch die Bürgerschaft (Landtag) am 21.05.2014)

4. Datenschutz

- keine Themen -

5. Informationsfreiheit

- keine Themen -

6. Verschiedenes

- keine Themen -

Abg. Frau Schön eröffnet die Sitzung um 14.35 Uhr.

1. Protokoll der Sitzung vom 27.01.2015

Der Ausschuss genehmigt das Protokoll.

2. Wissenschaft

2.1 Drittes Hochschulreformgesetz

Abg. Frau Schön: Das Dritte Hochschulreformgesetz ist zunächst im Senat und bei der letzten Plenarsitzung der Bürgerschaft in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung in den Ausschuss überwiesen worden.

Der Ausschuss hatte sich in seiner letzten Sitzung darauf verständigt, die von dem Gesetzentwurf Betroffenen zu einer Stellungnahme in den Ausschuss einzuladen. Dies ist heute keine Anhörung im förmlichen Sinne, sondern eine Beratung innerhalb des Ausschusses. Wir waren übereingekommen, im Prinzip wie bei dem Wissenschaftsplan 2020 oder dem Gutachten des Wissenschaftsrats vorzugehen, die Hochschulen nacheinander durchzugehen, den Rektoraten jeweils fünf Minuten Redezeit und den Personalräten und den Studierenden jeweils drei Minuten Redezeit zu geben. - So ist das auch mitgeteilt worden. - Zudem ist vereinbart worden, auch den Hochschulverband, der vorab bereits eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, die LaKoF, die Informationsfreiheitsbeauftragte, den DGB, Transparency International und den Landesbehindertenbeauftragten, Herrn Dr. Steinbrück, zu hören.

Im Vorfeld ist Kritik laut geworden, die Zeit für die Stellungnahmen sei zu kurz bemessen. Dazu möchte ich sagen: Das, was wir hier in erster Linie beraten, ist durch Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft hinterlegt, die schon älter sind. Der Beschluss zur Ombudsperson stammt aus dem Jahr 2011, der Beschluss zur Zivilklausel aus dem Jahr 2012 und die Beschlüsse zu Fragen der Transparenz von Mitte 2014. Mit dem Gesetzentwurf, der der Bürgerschaft überwiesen worden ist,

werden nunmehr Beschlüsse in Gesetzesform gegossen, die schon vor längerer Zeit gefasst worden sind.

Wenn Sie alle damit einverstanden sind, möchte ich zunächst Herrn Staatsrat Kück das Wort erteilen, damit er in den Gesetzentwurf einführen kann. Danach werden wir die Hochschulen in altbewährter Form einzeln durchgehen und dabei wie immer mit der Universität beginnen. Wir werden alle Stellungnahmen hintereinander hören. Zuletzt werden wir dann in die Ausschussberatung einsteigen.

Herr Staatsrat Kück: Ich unterstelle zunächst, dass diejenigen, die heute hier anwesend sind, den Gesetzentwurf gelesen beziehungsweise schon diskutiert haben. Auch wenn in der öffentlichen Wahrnehmung im Grunde nur die Regelungen zur Zivilklausel und zur Transparenz eine Rolle spielen, möchte ich einleitend darauf hinweisen, dass wir noch eine Reihe weiterer Punkte in dieser dritten Gesetzesnovelle regeln wollen.

Zur Zivilklausel übernehmen wir einen Beschluss der Bremischen Bürgerschaft. Der Senat war aufgefordert, entsprechende gesetzliche Regelungen vorzuschlagen. Das tun wir mit der vorliegenden Formulierung. Ich gehe davon aus, dass diese ausdrücklich das berücksichtigt, was in den Hochschulen schon längst als eigene Regelung beschlossen worden ist. Wir ergänzen das Ganze, indem gesagt wird, dass die Realisierung der Zivilklausel durch einen Ausschuss begleitet werden kann. Das ist keine Pflichtvorgabe. Wenn sich die Hochschule diese Regelung geben will, dann kann sie das, sie muss es aber nicht.

Wir haben bei der Zivilklausel darauf geachtet, dass wir nunmehr eine Verpflichtung für die Hochschulen aufnehmen. Ich gehe aber davon aus, dass die Hochschulen nach wie vor an der von ihnen gefassten Zivilklausel festhalten wollen. Sie würden dieses dann zukünftig auch tun müssen, weil wir eine entsprechende gesetzliche Regelung haben.

Auch die Regelungen zur Ombudsperson greifen eine Vorgabe der Bremischen Bürgerschaft auf. Wir haben sie mit in unseren Gesetzentwurf aufgenommen, weil wir es ausdrücklich für sinnvoll halten, jenseits von bestehenden Strukturen eine

Person zu haben, an die sich Studierende, wenn sie Probleme im Studium haben, wenden können. Das hebt das, was in den Hochschulen jeweils schon strukturell geregelt ist, nicht auf. Vielmehr haben wir dies durch eine Ombudsperson ergänzt.

Zu der Frage der Transparenz gibt es einen ausführlichen Beschluss der Bremischen Bürgerschaft. Hierzu haben wir eine Regelung übernommen, die weitestgehend den Vorschlägen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entspricht. - Wir haben lediglich einen Punkt nicht übernommen; ansonsten haben wir die Vorschläge abgebildet. - Ich gehe davon aus, dass auch dieses für die Hochschulen jeweils machbar ist und dass es damit nicht, wie von den Hochschulen befürchtet, zu einer Beeinflussung ihrer jeweiligen Drittmittelforschung kommt. - Aber ich will nicht vorgreifen. Darüber können wir sicherlich inhaltlich noch diskutieren.

Dies sind die drei Punkte, die dem Senat durch die Bremische Bürgerschaft aufgegeben waren, sie in einem Gesetz zu regeln.

Wir haben darüber hinaus im Gesetz festgehalten, dass zukünftig die Honorarprofessuren durch die jeweiligen Hochschulen besetzt werden sollen. Das würde ich durchaus als eine Stärkung der Autonomie der Hochschulen ansehen.

Wir haben Vorschläge der Landeskonzferenz der Frauenbeauftragten übernommen. Auch das ist - zumindest aus unserer Sicht - ein guter Schritt gewesen, der noch einmal hervorhebt, welche Kompetenz und welche Bedeutung diese Landeskonzferenz haben soll.

Seit längerer Zeit wird bundesweit diskutiert, dass es ergänzenden Regelungen zur Absicherung der Promotion geben muss. Hierbei geht es insbesondere um eine eidesstattliche Versicherung, dass die Promotionsarbeit ohne Hilfe erstellt worden ist. Es ist durchaus notwendig, dies in das Gesetz mit aufzunehmen, weil wir ansonsten der Universität formalrechtlich eine solche Erklärung nicht abfordern dürften.

Zu nennen ist auch der Aspekt der Qualitätssicherung in der Lehre. Den Stellungnahmen habe ich entnommen, dass es durchaus unterschiedliche Auffassungen zu der Frage gibt, wo die Kompetenz für Qualitätsvorgaben angesiedelt sein sollte. Weil die Rektorate letztlich die verantwortlich handelnden Gremien der Hochschulen sind, haben wir uns dafür entschieden, dass diese Verantwortung bei diesen liegen soll. Sie kann dann auch genutzt werden, um zum Beispiel Vorgaben bei Qualitätskreisläufen zu ermöglichen.

Auch haben wir eine Regelung aufgenommen, die eine Stärkung der Arbeit des Zentrums für Lehrerbildung in der Universität darstellen soll. Den Stellungnahmen habe ich entnommen, dass der Rechtsstatus, den wir damit versehen haben, kein Problem darstellt. Ich gehe davon aus, dass wir auf der Basis der Stellungnahmen darüber weiterdiskutieren werden.

Noch einmal zur Erinnerung: Wir haben die Experimentierklausel fortgeführt, die die Hochschule Bremen insbesondere durch ihre Fakultätsstruktur in Anspruch genommen hat. Wir wollen die Experimentierklausel auch als Möglichkeit, mit außeruniversitären Einrichtungen Verbünde zu schließen, fortführen.

Auch geht es darum - das will ich nicht unerwähnt lassen -, dass weiterhin Gebühren für Langzeitstudierenden erhoben werden können.

Das sind in groben Zügen die Regelungen, die wir mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen haben. Die Stellungnahmen hierzu haben wir bereits ausgewertet. Insofern gehe ich davon aus, dass wir hierüber eine Diskussion führen werden, aber das ist nun einmal die Herausforderung.

Noch der Hinweis auf eine Veranstaltung: Wir haben im Sommer letzten Jahres die Hochschulen vor dem Hintergrund der Beschlusslage durch die Bremische Bürgerschaft von den zu erwartenden Regelungen in Bezug auf die Transparenz, auf die Zivilklausel und auf die Ombudsperson informiert. Insofern wäre in den Hochschulen die Diskussion hierüber seit Sommer letzten Jahres möglich.

Herr Professor Scholz-Reiter: Es wird nicht möglich sein, in fünf Minuten auf alles einzugehen, was für die Hochschulen wichtig ist. Falls hier Punkte nicht angesprochen werden können, möchte ich auf die schriftlichen Stellungnahmen der Landesrektorenkonferenz und der Universität verweisen, die relativ umfangreich sind.

Zur Zivilklausel. Man muss betonen, dass die Hochschulen die einzigen Institutionen im Land Bremen sind, die eine Zivilklausel haben. Sie stehen natürlich inhaltlich hinter den Aspekten, die mit der Zivilklausel verbunden werden; sonst hätten sie sie ja nicht. Allerdings lehnen die Universität und auch die anderen Hochschulen die gesetzlichen Ausführungen in Paragraf 4 in Verbindung mit der Verankerung der Zivilklausel - nur und allein aufgrund der verfassungsrechtlichen Problematik, die damit verbunden zu sein scheint - ab. Auch muss man sich fragen, ob Rüstungsforschung für die Bundeswehr nicht auch ein Beitrag zu einer friedlichen Welt ist. Das sehen einige anders, aber ich verweise hier auf Artikel 87 a Absatz 2 Grundgesetz. Die Frage ist nur, was der Gesetzgeber in Bremen damit meint.

Die Universität und die Hochschulen möchten zu bedenken geben, dass der Gesetzgeber diesbezüglich im Wissenschaftssystem differenziert, indem er diese Verpflichtung nur für die Hochschulen in das Gesetz aufnimmt und nicht auch für die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die im Bundesland Bremen ebenfalls finanziert, grundfinanziert oder teilgrundfinanziert werden. Damit meinen wir unter anderem die von Bremen finanzierten außeruniversitären Forschungsinstitute, wir meinen die nach Artikel 91 b Grundgesetz vom Bund und den Ländern finanzierten Institute, aber auch beispielsweise die Jacobs University.

Man muss auch bedenken, dass es letztlich schwierig sein wird, die Dual-Use-Problematik abzu prüfen. Es könnte sein, dass es bis zum Bundesverfassungsgericht geht, weil diese Frage ja ungeklärt ist.

Zur Forschungsdatenbank. Der Universität geht es hierbei, wie man auch ihrer Stellungnahme entnehmen kann, nicht in erster Linie um das Ob - auch wenn wir uns gewünscht hätten, dass wir darüber noch einmal diskutieren -, ihr geht es in erster Linie um das Wie. Auch darüber sollten wir sprechen. Es sollten gemeinsame

Lösungen mit den Hochschulen erarbeitet werden, wie das beispielsweise in Niedersachsen der Fall ist. Es geht also um das Wie, und die Universitäten müssen, weil wir hier ganz besondere Umstände haben, selbst mitgestalten können.

Der Gesetzgeber ignoriert in der Begründung zum Hochschulgesetz auch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages. Dieses besagt, dass in der Abwägung zwischen Transparenz und anderen Rechten wie der Wissenschaftsfreiheit und der Vertragsfreiheit festzuhalten bleibt, dass allein die Angaben zu Fördersumme und Drittmittelgeber sowie zur Laufzeit der Projekte in eine öffentliche Datenbank eingetragen werden könnten, ohne dass Rechtsprobleme entstehen. Zwecksetzungen und Inhalte, wie sie hier im Gesetzentwurf genannt sind, werden von dem Gutachten gerade nicht benannt. Aufgrund der unabsehbaren rechtlichen Probleme, die künftig jede Vertragsverhandlung mit sich bringen würde, sowie des unabsehbaren Scheiterns von Drittmittelprojekten appellieren wir dringend an den Gesetzgeber, die Wörter „Zwecksetzung“ und „Inhalte“ zu streichen.

Zu den Verträgen. Eine Veröffentlichung von Verträgen sollte, in der Regel zumindest, ausgeschlossen sein. Auch hier sind die Eingriffe in die verschiedenen Rechtspositionen, insbesondere in die Wissenschaftsfreiheit, vorhersehbar. Denn auf der einen Seite geht es hierbei um den Schutz des wissenschaftlichen Know-hows, auf der anderen Seite geht es aber natürlich auch um die Unternehmensrechte. Die Universität hätte damit künftig ein erhebliches Haftungsrisiko für alle Abwägungen von Verträgen im Wissenschaftsbereich. Die Verträge im Wissenschaftsbereich haben nämlich ganz andere Komponenten als zum Beispiel die in der öffentlichen Daseinsvorsorge, und dem wird diese Regelung hier nicht gerecht. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nicht nur für jedes Unternehmen mit Blick auf seine Wettbewerbsposition zentral, sondern auch für den Erhalt von Wettbewerb letztendlich unabdingbar. Deswegen sehen wir eine Streichung dieses Absatzes als zwingend erforderlich an.

Auch in dem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber eine Differenzierung vornimmt, indem er die Auflagen den Hochschulen, aber nicht den anderen Wissenschaftseinrichtungen im Land Bremen

macht. Mit anderen Worten: Die Aufhebung der Versäulung der verschiedenen Wissenschaftssysteme in Deutschland, die der Gesetzgeber auf Bundes- wie auf vielen Länderebenen ansonsten betreibt, wird hier geradezu konterkariert, indem mit zweierlei Maß gemessen wird.

Zur Ombudsperson. Wir haben über verschiedenste Eskalationsstufen vielfältige Möglichkeiten der Beschwerden für unsere Studierenden eingerichtet. Deswegen lehnt die Universität die Einsetzung einer Ombudsperson weiterhin ab. Der Universität stehen auch die Ressourcen nicht zur Verfügung, um eine Ombudsperson in der Weise auszustatten, wie es beispielsweise die Studierenden fordern. Auch ist noch nicht völlig klar, welche zusätzlichen Aufgaben in welchem Umfang eine solche Person überhaupt übernehmen sollte. Wir denken, dass es fraglich ist, ob ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin hierfür gewonnen werden kann, wenn nicht umfangreiche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, und das können wir uns leider nicht leisten.

Herr Staatsrat Kück hat schon darauf hingewiesen, dass wir in der Organisationsform des Zentrums für Lehrerbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung Probleme sehen. Die Einrichtung, die Evaluation und auch die Schließung von wissenschaftlichen Einrichtungen nach Paragraph 92 BremHG ist allein dem Akademischen Senat der Universität vorbehalten. Deswegen ist diese Regelung noch einmal zu überarbeiten beziehungsweise so, wie sie hier formuliert ist, zu streichen. Man muss auch darauf hinweisen, dass allein die Studienfächer über die Fachbereiche die eigentlichen Träger von Lehre und Forschung sind. Das kann eine solche zentrale wissenschaftliche Einrichtung meiner Meinung nach nicht bewerkstelligen.

Herr Streibl: Vielen Dank für die Gelegenheit, die Stellungnahme des Personalrats hier in Kurzform vortragen zu können. Eine längere Fassung der Stellungnahme in schriftlicher Form habe ich vorhin abgegeben. Diese wird den Abgeordneten noch zugehen. Jetzt greife ich nur die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte heraus.

Zu Paragraph 5 a, zur Ombudsperson. Der Personalrat begrüßt grundsätzlich das Ziel, eine neutrale und weisungsunabhängige Ansprechstelle für Studierende und

Doktorandinnen und Doktoranden zu implementieren. Zwar gibt es bereits eine breite Beratungs- und Unterstützungsstruktur in den Fächern, dennoch mag es Fragen und Probleme geben, die weiter gehende Beschwerdeinstanzen erfordern. In diesem Zusammenhang möchten wir seitens des Personalrats zum Beispiel an die starke Abhängigkeit Promovierender von den betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den jeweils zuständigen Promotionsausschüssen erinnern. Hier fehlt es bislang klar an neutralen Strukturen, die Beschwerden nachgehen können und gegebenenfalls auch Handlungsspielräume zur Unterstützung haben.

Der Personalrat hat allerdings Zweifel, ob, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, eine einzelne Person für diese Rolle die geeignete Lösung darstellt, und empfiehlt, über weiter gehende Strukturen oder Gremien nachzudenken. Eine solche Struktur beziehungsweise ein solches Gremium müsste auf jeden Fall mit konkreten Befugnissen ausgestattet werden, zum Beispiel mit Akteneinsichtsrecht, dem Recht auf Anhörung von Beteiligten, gegebenenfalls dem Recht zur Teilnahme an Gremiensitzungen oder dem Recht, Gremien wie zum Beispiel Promotionsausschüsse zur erneuten Befassung aufzufordern. Insoweit besteht nach unserer Ansicht ein deutlicher Verbesserungsbedarf. Wir würden uns wünschen, dass insoweit noch nachgearbeitet wird beziehungsweise dass dies im Laufe der Zeit erweitert wird.

Zur Bestellung von Honorarprofessuren hat bereits der Akademische Senat der Universität darauf hingewiesen, dass der geplante Satz, dem zufolge die Dekane und Dekaninnen ein Vorschlagsrecht haben, gestrichen werden sollte. Dem schließt sich der Personalrat an. Es ist im Hochschulgesetz geregelt, dass das Vorschlagsrecht bei den Fachbereichsräten liegt, und das sollte ausreichen.

Auch beim Thema der Qualitätssicherung schließen wir uns seitens des Personalrats weitgehend der Stellungnahme des Akademischen Senats an und verweisen insbesondere noch einmal auf die Frage der Zuständigkeit. Im Gesetzentwurf ist die Zuständigkeit für Grundsatzentscheidungen im Bereich der Qualitätssicherung dem Rektorat zugemessen. Es ist nicht einsichtig, warum gerade eine solche wesentliche Frage des universitären Lebens nicht dem

Akademischen Senat als höchstem gewähltem Gremium und Vertretung aller Statusgruppen zugebilligt werden sollte.

Ich komme zu dem wahrscheinlich kritischsten Punkt, der heute hier diskutiert wird, zur Zivilklausel. Der Personalrat der Universität zeigt sich erfreut, dass nach dem Beschluss der einzelnen Hochschulen nun auch auf Ebene des bremischen Hochschulgesetzes die Verpflichtung der Hochschulen auf die Verfolgung ausschließlich friedlicher Zwecke in Forschung, Lehre und Studium ausdrücklich festgeschrieben wird. Inhaltliche Diskussionen über eventuelle Ambivalenzen in Forschung und/oder Lehre sind genuiner Bestandteil einer reflexiven und verantwortlichen fachlichen Auseinandersetzung mit dem eigenen Fachgebiet und sollten daher unter Beteiligung aller Statusgruppen in den Fachbereichen - auch öffentlich - geführt werden.

Das bringt uns zu unserer inhaltlichen Anmerkung hinsichtlich der Möglichkeit der Einrichtung einer Kommission zur Umsetzung der Zivilklausel. Hierbei muss sichergestellt werden, dass diese nur den Zweck haben darf, einen Prozess zu unterstützen, dass sie diesen aber nicht ersetzen soll. Das heißt, es darf nicht darum gehen, die inhaltlichen Debatten in irgendeine Unterkommissionen auszulagern. Diese Debatten müssen in den Fächern geführt werden, um den lebendigen Prozess der Selbstverantwortung nach innen und außen transparent zu machen.

Gerade auch im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit Dual Use in allen Fachgebieten regen wir als Personalrat eine Ergänzung des Gesetzentwurfs an, indem gesagt wird: Die Kommission beziehungsweise der Rektor/die Rektorin berichtet mindestens einmal jährlich dem Akademischen Senat zur Einhaltung der Zivilklausel an der Hochschule. Dies kann man dann immer wieder zum Anlass nehmen, Fragen aufzugreifen und sie einer weiteren konstruktiven Auseinandersetzung zuzuführen.

Was die Regelungen zur Drittmitteltransparenz nach Paragraph 75 angeht, so begrüßt der Personalrat die Formulierung im Gesetzentwurf und die damit angestrebte Verbesserung der Transparenz. Entsprechende Offenlegungen in

Datenbanken zeigen nach außen hin gerade auch die Leistungsfähigkeit und Forschungsstärke der Universität. In diesem Sinne bieten sie auch die Chance, ein Aushängeschild für die wissenschaftliche Leistung einerseits und für Transparenz andererseits zu sein. Im Sinne eines aktiven Verständnisses von Informationsfreiheit wird hier ein wichtiger Schritt vorwärts getan, der auch hilft, Vertrauen zu schaffen. Intransparenz oder Geheimhaltung im Bereich der Forschung und insbesondere der Drittmittelfinanzierung führen dazu, dass sich Mitglieder der Universität immer wieder undifferenziert dem Generalverdacht ausgesetzt sehen, dass hinter verschlossenen Türen Einfluss auf die Forschung genommen werde oder problematische Forschungsprojekte durchgeführt würden. Eine Offenlegung würde Abhilfe schaffen.

Die in der Forschungsdatenbank vorgesehenen Angaben orientieren sich an der Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder. Gerade auch eine Beschreibung der Ziele erscheint uns durchaus sinnvoll und wünschenswert, um einen inhaltlichen Diskurs beginnen zu können. Das von Gegnern dieser Regelung vorgetragene Argument einer sinkenden Konkurrenzfähigkeit halten wir für nicht nachvollziehbar und nicht stichhaltig. Viele Forschungsgruppen an der Universität stellen vergleichbare Informationen ohnehin bereits auf ihren Webseiten zur Verfügung, gerade auch, um deutlich zu machen, auf welchen Gebieten sie forschen und wie innovativ die Universität ist.

Der Personalrat der Universität Bremen hofft abschließend, dass die Überarbeitung des bremischen Hochschulgesetzes zeitnah nach der Bürgerschaftswahl fortgesetzt wird - „zeitnah“ ist dabei doppelt unterstrichen - und dass dann auch aktuell ausgesparte, für die Hochschulen und gerade auch für uns als Personalräte sehr wichtige, Themen aufgegriffen und aufgenommen werden. Dazu zählen insbesondere die Modernisierung der Personalkategorien, der Abbau prekärer Beschäftigungsstrukturen, generell die Verbesserung von Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen und eine bewusste - erneute - Stärkung demokratischer Gremien und Entscheidungsstrukturen.

Herr Sohn: Auch ich werde mich auf einige Punkte beschränken, auf die Aufhebung der Befristung des Studienkontengesetzes, die Zivilklausel und die Drittmitteldatenbank.

Der AStA der Universität Bremen ist ganz klar gegen die Aufhebung der Befristung des Studienkontengesetzes. Studieren muss ohne Zeitdruck, ohne dass man an finanzielle Grenzen gerät, möglich sein. Im Studium werden ohnehin schon genug Hürden errichtet, sei es durch die Semesterbeiträge, die im Übrigen zu steigen drohen, oder durch Konkurrenzdruck innerhalb des Studiums. Insoweit sehen wir in der Aufhebung der Befristung auf jeden Fall eine weitere Verschlechterung der Studienbedingungen.

Was die Zivilklausel angeht, so begrüßen wir den Gesetzentwurf und die Initiative der rot-grünen Landesregierung, sehen aber einige Mängel. Ein Mangel besteht darin, dass der Text dieser Zivilklausel nur das Wort „friedlich“, aber nicht das Wort „zivil“ enthält. Herr Scholz-Reiter hat es schon erwähnt: Auch die Bundeswehr hat Friedensmissionen. Wir sehen hier eine zu geringe Abgrenzung gegenüber der Bundeswehr. Der Begriff des Friedens ist dehnbar. Forschung muss eindeutig zivil sein, um militärisch forschende Akteure aus der Universität herauszuhalten.

Des Weiteren lehnen wir ab, dass die Bildung einer Kommission nur in der Hand der Universität liegen soll. Der Akademische Senat hat abgestimmt, und die Universität spricht sich gegen eine Zivilklausel aus. Einer Universität, die gegen die Zivilklausel ist, traue ich persönlich und traue auch der AStA nicht zu, die Einhaltung der Zivilklausel gesetzeskonform zu überwachen. Insoweit muss die Gesetzgebung ganz klare Vorgaben machen und hierbei am besten ein hohes Maß an studentischer Beteiligung vorsehen. Ansonsten ist die Zivilklausel auf jeden Fall ein guter Schritt für alle für eine friedliche und zivile Universität kämpfenden Studierenden.

Die Drittmitteldatenbank ist für die kritische Studierendenschaft der Universität Bremen auf jeden Fall ein gutes Werkzeug, um deutlich zu machen, was an der Universität geforscht wird und wie gegen mögliche Verstöße gegen die Zivilklausel vorgegangen werden kann.

In diesen Punkt distanziert sich die Studierendenschaft der Universität Bremen ganz klar vom Akademischen Senat. Vieles wurde gegen die Stimmen der Studierenden durchgestimmt, was leider kaum Erwähnung findet.

Ich denke, dass meine Kollegen vom AStA der Hochschule uns - vor allem hinsichtlich der Ombudsperson - noch ergänzen können.

Herr Professor Grüner: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Hochschule für Künste Bremen gibt dem Gesetzgeber immer den Hinweis, dass sie als künstlerische Hochschule bei einem Gesetz, das sich vorwiegend an Hochschulen der angewandten Wissenschaften richtet, gleichberechtigt berücksichtigt werden sollte und dass wir Wert darauf legen, dass neben der Wissenschaft auch das Wort „Kunst“ an der entsprechenden Stelle eingetragen wird. - Das ist meine übliche Vorrede, die ich an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich in Erinnerung bringen möchte.

Die Hochschule für Künste wird neben mir von Frau Nicola Essig, der Vorsitzenden des Personalrats, vertreten. Der AStA-Vorstand hat sich entschuldigt. Alle Mitglieder sind leider verhindert. Durch die Neuwahl ist es nicht möglich gewesen, bereits eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Das ist bedauerlich, aber manchmal ist das so.

Zu den einzelnen Punkten hat der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz schon hinreichend Argumente vorgetragen und unsere Sichtweise dargestellt. Das, was er gesagt hat, möchte ich noch einmal unterstreichen, vorab aber auch noch einmal darauf hinweisen, dass die Vergabe der Honorarprofessuren an die Hochschulen, wie Staatsrat Kück schon sagte, ein weiterer Schritt in Richtung mehr Autonomie für die Hochschulen ist, was wir ausdrücklich begrüßen. Auch die Kooperationsformen bei der Promotion zwischen der Universität und auch der Hochschule für Künste geht in die richtige Richtung, wiewohl wir weiter an einem eigenen Promotionsrecht im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich festhalten, in dieser Hinsicht weiterarbeiten und an geeigneter Stelle einen eigenen Vorschlag hierzu einbringen werden.

Die Zivilklausel hat uns schon beschäftigt. Ich weise darauf hin, dass auch die Hochschule für Künste eine eigene Zivilklausel hat, dass sie in dieser Hinsicht eine Selbstverpflichtung eingegangen ist und diese Selbstverpflichtung natürlich ernst nimmt. Daher erkennen wir nicht, warum diese im Gesetz noch einmal genannt werden soll. Die grundgesetzlichen Bedenken sind bereits vorgetragen worden.

Zur Ombudsperson weise ich darauf hin, dass die Hochschule für Künste eine vergleichsweise kleine Hochschule ist und daher ein enges Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden besteht. Zudem gibt es bei uns eine Vielzahl von Möglichkeiten der direkten Ansprache, sei es durch die Studiendekanninnen und Studiendekane, die Studienberaterinnen und Studienberater, die Studienkommissionen oder die Konfliktberaterinnen und Konfliktberater, sodass unsere Ressourcen hinreichend gut genutzt werden können. Darüber hinaus ist die Ressourcenfrage, wie Herr Scholz-Reiter bereits betonte, auch in dieser Hinsicht relevant. Wir sehen seitens des Rektorats keine Notwendigkeit, eine Ombudsperson einzusetzen.

Was die Transparenz im Hinblick auf die Forschung mit Drittmitteln angeht, so befindet sich die Hochschule für Künste in einer besonderen Situation. In der Regel verfügen wir nicht über Drittmittel, die über Unternehmen, die Wirtschaft oder sonstige Organisationen bei uns eintreffen, sondern unsere Drittmittel kommen zumeist entweder von den öffentlichen Händen oder - Stichwort Stiftungen - aus der Bürgerschaftsgesellschaft. Auch hier ist häufig die Vertraulichkeit wesentlich. Wenn Stifterinnen oder Stifter etwas unterstützen, sind sie nicht daran interessiert, dass dies veröffentlicht wird, und dies nicht, weil es unzulässig wäre, sondern weil dies auch ein bestimmter Stil in Bremen ist, den man berücksichtigen sollte.

Außerdem betone ich noch einmal nachdrücklich die Position der Landesrektorenkonferenz, die von unserem Vorsitzenden bereits vorgestellt worden ist.

Frau Essig: Der Personalrat der Hochschule für Künste hat lediglich eine Anmerkung zum Ombudsmann beziehungsweise zur Ombudsfrau. Aus unserer

Sicht kann die Ombudsperson, vorausgesetzt, sie ist nicht aus der Lehre, eine Entlastung der Studiendekane beziehungsweise der Studiendekanninnen bei Konflikten und anderen Problemen zwischen Studierenden und Lehrenden bedeuten.

Die anderen Punkte können wir nicht kommentieren, weil sie uns nicht betreffen.

Frau Professor Luckey: Wir haben in der gemeinsamen Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz deutlich gemacht, welche Punkte uns wichtig sind. Die Argumente sind jetzt schon vielfach ausgetauscht worden. Als Rektorin der Hochschule Bremen schließe ich mich den Worten der anderen hier vertretenen Rektoren an.

Uns ist es wichtig, noch einmal deutlich zu machen, dass wir uns, bezogen auf die Zivilklausel, nicht gegen eine Selbstverpflichtung ausgesprochen haben. Sonst hätten wir nicht ebenfalls eine Zivilklausel, die die Selbstverpflichtung weitreichend in die Hochschule hineinträgt und auch entsprechende Rahmenbedingungen dafür geschaffen hat. Wir sehen allerdings, dass die hier vorgeschlagene Zivilklausel mit den angesprochenen Facetten durchaus unter verfassungsrechtlichen Aspekten geprüft werden sollte. Ohne ein Rechtsgutachten sehen wir zumindest die Gefahr, dass das wesentliche Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, das Professorinnen und Professoren sowohl nach dem Bundesgesetz als auch nach den landesgesetzlichen Regelungen haben, in Misskredit geraten könnte und insofern Rahmenbedingungen geschaffen werden, die der Gesetzgeber in dieser weitgehenden Form aus unserer Sicht gar nicht regeln kann.

Der zweite Aspekt ist, dass wir der weiter gehenden Formulierung, dass die Hochschulen in Forschung und Lehre ausschließlich friedliche Zwecke verfolgen sollen, im Grundsatz natürlich zustimmen. Dennoch verweise ich wieder auf den rechtlichen Aspekt, dass wir, bezogen auf die Dual-Use-Thematik und andere hier schon genannten Aspekte, nicht ausschließen können, dass die forschenden Mitwirkenden an der Hochschule, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in ihrem Grundrecht beeinträchtigt werden müssten, wenn dieser Gesetzentwurf so

verabschiedet würde, weil auch hier wieder gilt, dass die Wissenschaftsfreiheit ein verfassungsrechtlich geschütztes Gut ist.

Ein weiterer Punkt, der in die Diskussion eingebracht worden ist, bezieht sich auf die Ombudsperson. Die Hochschule Bremen und auch die anderen Hochschulen haben weitreichende Selbstverpflichtungen und Organisationsformen, weil es ihnen ein wichtiges Anliegen ist, dass Beschwerden beziehungsweise Widersprüche in Verfahren die richtige Adresse finden können. Ich verweise auf das sehr gute ergänzende Moment in dem Gesetzentwurf, in den Hochschulen ein Qualitätsmanagementsystem verpflichtend einzuführen. Dieser Rahmen ist geeignet, diese Aspekte stärker prozesshaft zu regeln. Hier würde ich es verankert sehen, dass die Hochschulen dem Rechnung tragen und Regelkonzepte haben, die dazu geeignet sind, Anliegen, die möglicherweise an ein Ombudswesen adressiert sind, aufzunehmen und eine entsprechende Beratungs- und Unterstützungsfunktion vorzusehen.

In einer Ombudsperson können wir aber keinen zusätzlichen Nutzen sehen, zumal, wie schon angedeutet, die Funktion und auch die Kompetenz einer solchen Person ebenfalls einer genauen Betrachtung bedarf, damit sie, wenn überhaupt, wirksam arbeiten kann. In dem Gesetzentwurf wird nicht deutlich, in welche Richtung das gedacht ist.

Der letzte Punkt betrifft die Durchführung der Forschung mit Mitteln Dritter. Selbstverständlich sind auch wir als Hochschule im Grundsatz daran interessiert, transparent zu machen, welche Forschungsstärken und Kompetenzen wir haben, wir sehen aber an dieser Stelle, ähnlich wie vorhin schon von meinen Rektorenkollegen argumentiert, höherrangige Rechte beeinträchtigt und verletzt, nämlich zum einen die Wissenschaftsfreiheit, zum anderen aber auch Aspekte des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses und vertragsrechtliche Aspekte. Wenn man ein weitgehendes Datenbanksystem aufbaut, so führt dies aus unserer Sicht dazu, dass ein politischer Wille, der gerade im Land Bremen durch den Wissenschaftsplan adressiert ist - dass nämlich die Hochschulen einen wesentlichen Beitrag zum Wissens- und Technologietransfer gegenüber der Wirtschaft und relevanten gesellschaftlichen Gruppen leisten sollen -, eingeschränkt

oder nicht nachvollziehbar mit neuen Barrieren versehen wird. Insoweit sollte man das in Bezug auf den Zweck, den das erfüllen soll, abwägen.

Wir verweisen auch darauf, dass der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages Hinweise darauf gegeben hat und dass auch andere Datenbanken Hinweise darauf geben, in welcher Form man Dokumente bereithalten sollte. Sie wissen auch, dass in Dokumenten des Rechnungshofs, von Wirtschaftsprüfern und in Geschäftsberichten ebenfalls Informationen hinterlegt sind. Wir sehen aber durch eine sehr weitreichende Darlegung von Forschung und Mitteln Dritter den Anspruch gefährdet, auch der Wirtschaft und anderen Dritten Zugang zu Forschungsleistungen zu gewähren. Dies sehen die Hochschulen durchaus als ihre Aufgabe an und wollen ihren Beitrag dazu leisten.

Ich möchte an dieser Stelle deutlich machen, dass es uns nicht so sehr um die Frage geht, ob dies sinnvoll ist. Wir halten es durchaus für sinnvoll, berichtspflichtig zu sein, aber wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass es einer weitergehenden Klärung bedarf, welche Formen von Datenbanken wirklich geeignet sind, zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Dritten angemessene Arbeitsbeziehungen zu gestalten, und zwar unter Einbeziehung höherrangiger Rechte, die ich vorhin schon erwähnt habe.

Herr Fischer: Der AStA der Hochschule Bremen möchte sich heute zu vier Bestandteilen der Gesetzesvorlage äußern.

Ich fange mit den Ausführungen zur Ombudsstelle an. Dieser Teil ist auch in unserer schriftlichen Stellungnahme enthalten. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Senatorische Behörde das Konfliktpotenzial im Hochschulalltag erkannt hat und gewillt ist, durch die Einführung der Ombudsperson einvernehmliche Lösungen zu erleichtern. Naturgemäß besteht ein Machtgefälle zwischen Lehrenden und Studierenden. Daher sind wir der Meinung, dass es hier eine institutionelle Abhilfe braucht. Es ist sinnvoll, dass Ansprechpersonen klar benannt sind.

Wir möchten aber noch weiter gehen. Uns reicht es aus verschiedenen Gründen noch nicht ganz aus. Für die Stelle der Ombudsperson wünschen wir uns ein klares

Anforderungsprofil. Dieses besteht für uns darin, dass die Mitarbeiter der Ombudsstelle angemessen und auch professionell qualifiziert sein müssen; es muss ausreichend Zeit vorhanden sein, um kontinuierlich zu arbeiten. Wir finden, dass das nicht neben der Lehre erfolgen sollte, und die Ombudsstelle sollte wirklich unabhängig von anderen Lehrenden sein. Wir sind der Meinung, dass die Ombudsstelle nicht durch Lehrende ausgefüllt werden kann, weil Professorinnen und Professoren in Konflikten zwischen Studierenden und Lehrenden nicht unabhängig sein können.

Wir denken, dass die Einführung der Ombudsstelle erst dann wirklich effektiv ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Deswegen fordern wir, dass bei der Einrichtung einer Ombudsstelle darauf geachtet wird, dass sie professionell qualifizierte, hauptamtliche, unabhängige Mitarbeiter hat, die sich voll und ganz der Schlichtung von Konflikten widmen können, und fordern außerdem, dass diese Ombudsstelle angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet wird.

Nun haben wir als Reaktion auf unsere Stellungnahme schon gehört, dass die Senatorische Behörde die Verantwortung dafür bei den Rektoraten sieht. Wir sehen diese Aufgabe der Ausgestaltung und Finanzierung allerdings eher beim Urheber dieser Regelung. Das ist die Senatorische Behörde. Deswegen fordern wir, dass diese Kriterien ins BremHG übernommen werden. - So viel zur Ombudsstelle.

Nun kurz zur Zivilklausel. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Zivilklausel jetzt auch im BremHG verankert werden soll. Wünschenswert wäre eine detailliertere Ausgestaltung der Vorgaben zum Verfahren. So würden wir es beispielsweise gutheißen, wenn die Rektorate verpflichtet würden, regelmäßig über die Handhabung der Zivilklausel Bericht zu erstatten.

Die Aufhebung der Befristung der Studienkontenregelung lehnen wir eindeutig ab. Aus der an unseren AStA angegliederten BAföG- und Sozialberatung liegen uns einschlägige Erfahrungswerte vor. Die Erfahrung zeigt tatsächlich, dass Personen, die ohnehin schon strukturell benachteiligt sind, im Studium deutlich öfter die Semestergrenze überschreiten. Das betrifft beispielsweise chronisch Kranke, die die Zeit, in der gebührenfrei studiert werden kann, nur bedingt verlängern können.

Wir sind der Meinung, dass diese Regelung unweigerlich zu sozialen Notlagen führt, die für uns nicht im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Mehreinnahmen stehen können.

Zu guter Letzt noch etwas zur Zusammenlegung der beiden BAföG-Ämter. Diese befürworten wir. Wir halten sie für sinnvoll, wir hoffen allerdings, dass die dabei entstehenden Synergieeffekte zur Verbesserung der Beratung und nicht zum Abbau von Stellen genutzt werden.

Herr Professor Dr. Ritzenhoff: Zunächst möchte ich Herrn Professor Stockemer, den Rektor der Hochschule Bremerhaven, entschuldigen, der heute Morgen zu einer Auslandsreise aufbrechen musste. Insofern darf ich ihn heute hier vertreten.

Zu der Zivilklausel haben die Kolleginnen und Kollegen, insbesondere der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz, ausführlich Stellung genommen. Das entspricht eindeutig auch der Einschätzung der Hochschule Bremerhaven. Insofern möchte ich nur noch zu den Punkten Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter und Ombudsperson ganz kurz ergänzen, wobei auch insoweit Einigkeit besteht.

Wenn ich an die Transparenzforderung und die Forschungsdatenbank denke, dann sehe ich tatsächlich den Transferauftrag aus den Hochschulen und insbesondere auch aus den Fachhochschulen gefährdet. Etwa zwei Drittel aller unserer Abschlussarbeiten stehen unter einem Verschlussvorbehalt und dürfen nicht öffentlich gemacht werden. Sie sind die Grundlagen, auf denen weitere Forschungsaktivitäten gerade auch im KMU-Bereich aufgebaut sind, und das wäre an solchen Stellen tatsächlich gefährdet.

Zu dem Thema Ombudsperson verweise ich ebenfalls auf die bestehenden Strukturen, auf die Studienberatung, andere Lehrende, Labormitarbeiter, Studiendekane, nicht zuletzt Rektoratsmitglieder, die für Beratungsfragen und Problemsituationen alle immer die Tür offen haben und zur Verfügung stehen. Wir sehen für uns keine Möglichkeit, die für eine Ombudsperson erforderlichen

Personal- und Sachmittel aufzubringen, dies zu realisieren, umzusetzen. Insofern möchten wir bitten, davon Abstand zu nehmen.

Herr Professor Dr. Hilz: Als stellvertretender Personalratsvorsitzender möchte ich für den Personalrat der Hochschule Bremerhaven zu drei Punkten Stellung nehmen.

Zunächst zur Zivilklausel. Der Personalrat der Hochschule Bremerhaven sieht die gesetzliche Zivilklausel als überflüssig an. Wir haben in einem langen Prozess an der Hochschule eine Zivilklausel erarbeitet, die dann auch vom Akademischen Senat beschlossen wurde. Wenn die Bürgerschaft jetzt trotz dieser Eigenverpflichtung eine gesetzliche Zivilklausel beschließt, ist dies aus unserer Sicht eine fehlende Wertschätzung der Arbeit, die die Kolleginnen und Kollegen bei der Formulierung dieser Zivilklausel geleistet haben. Auch die Gruppe der Professoren sieht sich durch eine gesetzliche Zivilklausel in ihren Rechten und Pflichten eingeschränkt; ich verweise dabei auf die Ausführungen von Herrn Scholz-Reiter und Frau Professor Luckey.

Zweitens. Zur Drittmitteltransparenz teilt der Personalrat die Sicht der Hochschulleitung. Eine unverhältnismäßige Veröffentlichung von Details gefährdet zukünftige Forschungsprojekte mit der Wirtschaft. Aber gerade diese sind immer eine Stärke der Hochschule Bremerhaven gewesen.

Drittens. Auch die Ombudsperson halten wir als Personalrat für verzichtbar. Konflikte werden bei uns auf kurzem Wege gelöst. Dabei sind Dekanat und Rektorat immer offen für Kritik der Studierenden. Mit der Verpflichtung, eine Ombudsperson zu benennen, werden der Hochschule, wie in letzter Zeit häufig, neue Aufgaben zugesprochen, ohne dass dabei zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Dadurch steigt die Arbeitsbelastung der Kolleginnen und Kollegen; für die Hochschule ergibt sich kein weiterer Vorteil. Das geht zulasten der Studierenden und der Mitarbeiter. Deswegen lehnen wir eine Ombudsperson, ohne dass Mittel dafür bereitgestellt werden, ab.

Herr Niedergesäß: Wir als Studierendenvertretung Bremerhavens möchten zu den drei großen Streitpunkten wie folgt Stellung nehmen:

Erstens. Die Studierendenschaft spricht sich gegen eine gesetzliche Verankerung von Zivilklauseln aus. Nach unserem Verständnis ist eine selbstgegebene und im Leitbild der Hochschule festgehaltene Verpflichtung zur friedlichen Lehre und Forschung mehr als ausreichend, um die Position der Hochschule deutlich zu machen.

Durch intensive Zusammenarbeit der Lehrenden, Mitarbeiter und Studierenden - letzten Endes auch in einer Vollversammlung - konnte eine für uns einheitliche Verpflichtung erarbeitet werden, die eine gesetzlich auferlegte Zivilklausel unnötig macht. Zudem hat eine selbstgegebene Verantwortung eine stärkere Wirkung auf Hochschulangehörige und Förderer als eine von außen auferlegte Norm, welche die zukünftigen Handlungen komplizierter machen könnte.

Zweitens. Die Studierendenschaft spricht sich allgemein gegen die Verpflichtung einer sogenannten Ombudsperson aus. Unserer Meinung nach sind mit den Lehrenden, Studiengangleitern, Studiengangsdekanen sowie den Mitarbeitern in der Verwaltung, den Studierendenvertretungen und nicht zuletzt den Kommilitonen selbst ausreichend Anlaufstellen für Anregungen, Probleme und Beschwerden vorhanden.

Bisher ist eine zentrale Person für diesen Aufgabenbereich nicht gefordert worden, was mit Sicherheit auch an der bei uns praktizierten Politik der offenen Tür liegt. Die Einrichtung einer Ombudsperson wäre als Luxusprodukt wünschenswert, wenn die Hochschule in Geld schwämme und die Verwaltung Däumchen drehen könnte. Das ist bekanntlich nicht der Fall.

Drittens. Für unsere Studierenden wird im späteren Lebensverlauf die Reputation der Hochschule von großer Relevanz sein. Eine gute Reputation kann nur durch Forschung und deren Ergebnisse gewährleistet werden. Hierfür müssen Gelder zur Verfügung gestellt werden, idealerweise vom Land selbst. Ist das nicht oder nur ungenügend der Fall, sollten Drittmittel generiert werden. Welche Unternehmen und

Förderer wären zu investieren bereit, wenn nicht einmal Vertraulichkeit gegeben ist?

Drittmittel sind ein solides Standbein, nicht nur unserer Hochschule. Plant also die Bürgerschaft allen Ernstes, dieses Bein abzuhacken, um selber im Wahlkampf schneller laufen zu können? Es kann und darf nicht sein, dass durch eine zwangsweise Offenlegung der Fördermittel die bundesweite Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen auf lange Sicht eingeschränkt wird.

Frau Dr. Rinken: Im Vorfeld haben wir als LaKoF einige Anmerkungen zur Novellierung des bremischen Hochschulgesetzes gemacht. Diese betreffen erstens die Dauer, für die zentrale Frauenbeauftragte bestellt werden können, zweitens das vorgeschlagene Modell von Ombudspersonen und drittens die Umsetzung gendergerechter Sprache in den Hochschulen.

Wir begrüßen, dass unsere Anregung einer möglichen Erweiterung der Amtszeit der zentralen Frauenbeauftragten aufgenommen worden ist. Damit entspricht das bremische Hochschulgesetz den bundesweiten Standards.

Nun zum Modell der Ombudsperson. Die LaKoF würde die Stärkung von neutralen qualifizierten Beratungs- und Konfliktschlichtungsstellen an den Hochschulen grundsätzlich sehr begrüßen. Eine solche wird unserer Ansicht nach durch das nun ins Auge gefasste Modell jedoch nicht gewährleistet. Wir lehnen das vorgesehene Konstrukt aus drei Gründen ab.

Erstens. Wir sehen nicht, dass durch die vorgeschlagene Regelung eine spezifische Qualifizierung für die Aufgabe der Ombudsperson abgesichert ist. Personen, die eine solche Aufgabe ausführen, sollten jedoch über vertiefte Kenntnisse in Methoden der Beratung und des Konfliktmanagements verfügen. Weder der ProfessorInnentitel noch die Sympathie der Studierendenvertretung garantieren diese Fähigkeiten. Für uns Frauenbeauftragte sind kompetente Beratungsstellen wertvolle Kooperationsstellen in der alltäglichen Beratung auch bei Diskriminierungen. Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen warnen wir davor, dass durch mangelnde Kompetenz gegenläufige, negative Effekte erzeugt werden.

Der zweite Kritikpunkt ist die fehlende Neutralität. Ganz gleich, welche Kollegin oder welcher Kollege Ombudsperson werden könnte, es wird immer eine Befangenheit im Kreis der eigenen Fakultät, des eigenen Kollegen- und Kolleginnenkreises geben. Somit ist nicht sichergestellt, dass ein Abhängigkeitsverhältnis zu den zu beratenden Personen ausgeschlossen ist.

Der dritte Kritikpunkt besteht darin, dass die Bereitstellung von zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben nicht gesichert ist. Wir vertreten auch die Auffassung, dass das nicht so und schon gar nicht in der derzeitigen finanziellen Situation zu den Hochschulen hin abgeschoben werden kann. An den Hochschulen werden aktuell Freistellungen eher zurückgefahren. Ein Modell, das nicht mit den nötigen Ressourcen gestützt ist, ist aber bestenfalls unnützlich.

An den Bremer Hochschulen gibt es bereits Institutionen und Personen, die im Sinne der ersten beiden Punkte sehr gut geeignet sind, diese Aufgaben zu erledigen. Diese Bereiche müssten personell weiter gestützt werden.

Der dritte Aspekt, zu dem wir uns schon im Vorfeld der Novellierung des bremischen Hochschulgesetzes schriftlich geäußert haben, ist die Aufnahme eines Passus zur Umsetzung von gendergerechter Sprache. Unsere vorgeschlagene Formulierung als Ergänzung des Paragraphen 4 lautet: „Die Beschäftigten der Bremer Hochschulen werden dazu angehalten, sich um gendergerechte sowie insgesamt diskriminierungsfreie Sprache in Wort und Schrift in allen Bereichen der Hochschulen zu bemühen.“ Mit den Worten „zu bemühen“ haben wir zur Erleichterung der Umsetzung bewusst eine sehr offen gehaltene Formulierung gewählt, da wir der Ansicht sind, dass es trotzdem eine Stärkung der Antidiskriminierungsarbeit an den Hochschulen bedeutete, diesen Passus aufzunehmen und das dies ein wichtiges und richtungsweisendes Signal durch die Gesetzgebung darstellte. - Soweit unsere Anmerkungen.

Herr Professor Dr. Tadday: Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Deutsche Hochschulverband hat als Berufsvertretung der Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler in Deutschland gegenüber der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine umfängliche, hochschulrechtlich fundierte Stellungnahme zur dritten Teilnovelle des bremischen Hochschulreformgesetzes abgegeben. Als Vorsitzender des Deutschen Hochschulverbandes im Bundesland Bremen bedanke ich mich dafür, einige inhaltlich begründete Kritikpunkte kurz hervorheben zu dürfen.

Erstens. Zur Gesinnungsgesetzgebung. Die Forschung würde durch die Einführung der Zivilklausel in das Gesetz unter einen Gesinnungsvorbehalt gestellt. Die gesetzliche Verankerung der Zivilklausel ist aufgrund bestehender Gesetze, die eine missbräuchliche Verwendung von militärisch nutzbaren Forschungsergebnissen bereits verbieten, nicht zwingend notwendig. Sie ist verfassungsrechtlich höchst fraglich und verstrickt die Forschung in schier ausweglose Widersprüche eines Dual Use.

Zweitens. Qualitätsmanagement. Dass Qualität von Lehre durch Verwaltung von Lehre verbessert werden kann, ist eines der bürokratischen Hirngespinnste, die die Universität seit Langem quälen. Um die Qualität von Lehre verbessern zu können, muss das Land zuerst die Voraussetzung hierfür durch eine personell wie räumlich angemessene Grundausstattung seiner Hochschulen schaffen. Eine im Bundesdurchschnitt weit unterausgestattete Universität wird in der Lehre keine exzellenten Leistungen hervorbringen können.

Drittens. Das Transparenzgebot für drittmittelfinanzierte Forschung sollte nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes zwar die Regel sein, jedoch sind im Gesetz Ausnahmen zu begründen, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie öffentliche Interessen zu schützen. Geschieht dies nicht, wird die drittmittelstarke Forschung vor allen Dingen der Universität Bremen geschädigt.

Viertens. Open Access Publishing kann der Staats- und Universitätsbibliothek mit helfen, aus der Kostenklemme zu kommen. Die Förderung des Open Access darf aber nicht die staatliche Zwangsenteignung der geistigen Urheber, sprich der Wissenschaftler, zur Folge haben. Es gilt, unbedingt den Grundsatz der Freiwilligkeit, wie er durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, insbesondere

durch den Präsidenten, Herrn Strohschneider, eingefordert wird, im bremischen Hochschulgesetz festzuschreiben.

Fünftens. Es ist allein der Gemeinsamen Bibliothekskommission des Landes zu verdanken, dass die Direktion der Staats- und Universitätsbibliothek erstmals einen Rechenschaftsbericht und einen Bibliotheksentwicklungsplan vorgelegt hat. Seit dem Jahr 2007 hat die Bibliotheksdirektion die Ausgabe von mehr als 50 Millionen Euro für die Anschaffung von wissenschaftlichem Schrifttum zuzüglich der laufenden Betriebs- und Personalkosten zu verantworten. So absurd es wäre, einen Aufsichtsrat für seine erfolgreiche Tätigkeit gegenüber einem nicht satzungsgemäß agierenden Geschäftsvorstand zu entmachten, so widersinnig ist es, die Staats- und Universitätsbibliothek der Aufsicht der staatlichen Hochschulen sukzessive entziehen zu wollen.

Aus den genannten Gründen hält der Deutsche Hochschulverband eine Ermächtigung der Bibliotheksdirektion nicht für angezeigt und spricht sich dafür aus, die geplante Neuregelung in Paragraf 96 c ersatzlos zu streichen. Andernfalls würde sich im wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse die Frage stellen, wie die Kontrolle über die Bewirtschaftung eines millionenschweren Etats sichergestellt werden soll. Die Antwort darauf dürfte eine öffentliche Diskussion nach sich ziehen, an der sich auch der Deutsche Hochschulverband engagiert beteiligen würde.

Frau Dr. Sommer: Ich möchte, wie nicht anders zu erwarten war, etwas zur Drittmitteltransparenz sagen, die in diesem Gesetzentwurf angesprochen ist und heute schon mehrfach erwähnt wurde. Wir haben dabei etwas über verfassungsrechtliche Probleme, grundgesetzliche Bedenken, die Einbeziehung höherrangiger Rechte und so weiter gehört. Ich denke, das sollten wir etwas genauer betrachten. Bisher wurde dies zwar behauptet, aber noch nicht so recht bewegt.

Wir haben es hier ganz klar mit der Wissenschaftsfreiheit zu tun. Um sie geht es hier. Durch die geplante Regelung kommt es zu einem Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit. Aber ein Eingriff ist keine Verletzung. Das ist mein allerwichtigstes Petition. Es gibt andere Eingriffe in andere Rechte. Wir haben von

Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehört. Diese werden durch die Artikel 12 und 14 Grundgesetz mit geschützt. Möglicherweise sind sie mittelbar durch Drittmittelgeber mit betroffen. Auch die Erwähnung der Vertragsfreiheit habe ich in einem der Papiere gefunden. Aber, wie gesagt: Ein Eingriff in ein Grundrecht bedeutet nicht, dass das Grundrecht verletzt ist.

Übrigens sind in der Tat Kunst und Wissenschaft nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz frei. - So viel Zeit muss sein.

Es gibt also ganz viele grundrechtliche Regelungen und auch verfassungsrechtliche Prinzipien. Dazu gehört auch die Transparenz. Wie das genau aus dem Grundgesetz hervorgeht, brauchen wir hier nicht zu beraten. Aber es ist das Phänomen zu beobachten, dass diese Rechte irgendwie kollidieren. Wer ist dazu berufen, sozusagen Kollisionsregelungen zu treffen? Das ist in unserer demokratischen Ordnung der Gesetzgeber.

Der bremische Gesetzgeber hat sich schon am 21. Mai letzten Jahres deutlich dazu geäußert, wie diese Kollision zwischen den Rechten, in die eingegriffen wird, und dem Grundsatz der Wissenschaftstransparenz hier in Bremen geregelt werden soll. Das ist ein dezidierter Beschluss mit klaren Vorgaben gewesen. Diese Vorgaben sind durch die Vorlage, die wir hier diskutieren, umgesetzt worden. Hier steht die Behauptung im Raum, es finde kein Interessenausgleich statt, und die Wissenschaftsfreiheit werde verletzt. Dies ist aber nicht der Fall. Die Formulierung, die sich jetzt in diesem Entwurf findet, stellt genau den Versuch des Gesetzgebers dar, einen Ausgleich zu finden, also die Verhältnismäßigkeit zwischen diesen unterschiedlichen Regelungen herzustellen.

So heißt es zum Beispiel in Bezug auf die Datenbank, dass sie nur Daten enthält, deren Veröffentlichung nicht gegen gesetzliche Schutzrechte verstößt. Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Verträge heißt es: „... soweit dem nicht gesetzliche oder“ - noch zusätzlich - „vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.“ Das heißt, sofern dies Gesetz wird, schafft der Gesetzgeber, der das in abstrakter Form regelt, eine allgemeine Regelung des Ausgleichs, die es den Hochschulen, die diese Forschungsdatenbanken führen sollen, im Einzelfall ermöglicht, durch eine solche

Forschungsdatenbank nicht gegen diese Rechte zu verstoßen. Ich denke, es wäre gut, man würde dies so differenziert betrachten.

Ich nenne noch einen Aspekt, was die Wissenschaftsfreiheit anbelangt. Die geplante gesetzliche Regelung stellt in der Tat einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit dar, der aber keine Verletzung ist. Gleichzeitig wird aber durch die Drittmitteltransparenz auch ein Schutz der Wissenschaftsfreiheit erzielt, weil die Bedrängnis, in die die nach dem Grundgesetz freie Wissenschaft gebracht werden kann, verhindert werden soll.

Noch eine kleine Anmerkung, weil ich von der wichtigen legitimatorischen Kraft des Gesetzgebers gesprochen habe: Wir haben uns über das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages gefreut, weil es diese Frage überhaupt einmal bewegt hat, aber der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages genießt keine demokratische Legitimation. Sie kennen Ihren eigenen Wissenschaftlichen Dienst, der Gutachten erstellt. Man kann sich auch Gutachten besorgen - das hatten Sie, Frau Professor Luckey, angeregt -, aber das ersetzt nicht die demokratische Legitimation, die ein Gesetzgeber hat. Da hier eine limitierte Transparenz und nicht die gläserne Transparenz der Wissenschaft im Bereich der Drittmittel institutionalisiert werden soll, freut sich die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ganz besonders, wenn das Gesetz wird, was hier geplant ist.

Herr Dr. Steinbrück: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Ich werde zu anderen Aspekten Stellung nehmen als zu denen, die bisher diskutiert worden sind. Auch möchte ich mich kurzfassen.

Zuvor etwas zu der Ombudsperson, die hierbei in der Diskussion ist. Ich denke, man sollte in dieser Frage sehr darauf achten, inwieweit eine solche Funktion von der ressourcenmäßigen Ausstattung und der Qualifikation her den Aufgaben gerecht werden kann, ob es überhaupt möglich ist, dies abzusichern, und inwieweit das in die bisherigen Strukturen der Hochschulen passt. In der heutigen Diskussion ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, dass es dort bereits Strukturen gibt. Ich kenne es von der Universität, weil ich dort in gewissem Umfang in die

Prozesse eingebunden bin, am besten. Dort gibt es eine Beauftragte für inklusives Studium, dort gibt es eine Koordinierungs- und Informationsstelle für Studierende mit chronischen Krankheiten und Behinderung, es gibt auch Beratungsstellen anderer Art. Wenn man die Funktion einer Ombudsperson schafft, so muss sie auf das bestehende Angebot abgestimmt sein, und man muss sich fragen, ob es nicht besser wäre, die Strukturen, die es bereits gibt, weiter auszubauen, zu stärken und vielleicht auch von der Qualifikation her besserzustellen. - Soweit meine Anmerkungen zu diesem Problemkreis.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich in diesem Gesetzgebungsverfahren kurzfristig aktiv geworden bin und auch in einer Debatte in der Bürgerschaft zum Landesaktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention darauf hingewiesen habe - im Protokoll ist Beifall zu dieser Forderung vermerkt -, dass man eine gesetzliche Regelung zu Härtefallklauseln auch bei Masterstudiengängen schaffen sollte. In Abstimmung mit der Universität und dem Wissenschaftsressort hat sich diesbezüglich eine andere Lösung ergeben. Das Problem ist also bereits gelöst. Der eine Studiengang, um den es ging, hat sich inzwischen auf den Weg gemacht, eine Härtefallklausel zu entwickeln. Diese Forderung lasse ich also für dieses Gesetzgebungsverfahren fallen.

Als letzten und dritten Punkt möchte ich noch darauf hinweisen - in dem Beitrag des Personalratsvertreters der Universität klang dies schon an -, dass mit dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren die Diskussion um das Hochschulgesetz sicherlich nicht beendet sein wird. Der Senat hat - ich denke, die meisten wissen es - im Dezember einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Land Bremen verabschiedet. Die Bürgerschaft hat diesen Aktionsplan im Januar zur Kenntnis genommen und auch begrüßt. Dieser Landesaktionsplan sieht unter anderem die Überprüfung einiger Landesgesetze mit Blick darauf vor, inwieweit sie mit der Behindertenrechtskonvention übereinstimmen und auch die Ziele der Behindertenrechtskonvention aktiv befördern. Eines dieser Gesetze, das laut Landesaktionsplan noch einmal angeschaut werden soll, ist das Hochschulgesetz. Auch aus der Perspektive der Behindertenrechtskonvention wird es also in der nächsten Legislaturperiode noch einmal die Anforderung geben, sich das Hochschulgesetz anzuschauen und zu überprüfen, ob weitere gesetzliche

Regelungen notwendig sind. Das heißt, durch den Landesaktionsplan ist noch nicht entschieden, was im Einzelnen geändert werden sollte oder müsste, aber es ist entschieden, dass eine Überprüfung stattfinden soll. Ich würde es sehr begrüßen, wenn sich die Beteiligten an dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren auch in diese Diskussion aktiv einmischten.

Frau Kleemann: Guten Tag. Ich bedanke mich im Namen des DGB für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Wir haben eine ausführliche schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Sie müssten sie gesehen haben. Ich habe sie auch noch einmal dabei. Diese Stellungnahme ist insgesamt getragen von dem Leitbild einer demokratischen, sozialen und offenen Hochschule.

Ich möchte hier nur zwei Themen ansprechen: zum einen die Forschung in gesellschaftlicher Verantwortung und zum anderen die Entfristung des Studienkontengesetzes.

Der DGB ist der Ansicht, dass das Argument für die Entfristung des Studienkontengesetzes nicht lauten kann, dass Millionen an Einnahmen für die Hochschulen aus den Studienkonten generiert werden können. In Rheinland-Pfalz wurde das Studienkontengesetz 2012 aus sozialen Gründen abgeschafft, und wir glauben, dass auch Bremen diesen Weg beschreiten sollte.

Langzeitgebühren treffen meist Studierende, die faktisch ein Teilzeitstudium absolvieren, und damit insbesondere sozial schwache Studierende. Die Gründe für ein verlängertes Studium sind vielfältig und meistens auch kumulativ. So gewährt das Studienkontenmodell zum Beispiel keine Verlängerung aufgrund eines Fachwechsels und auch Studierende, die viel arbeiten müssen, sind in dem Gesetz nicht vorgesehen. Dabei finanzieren 16 Prozent aller Studierenden mehr als die Hälfte ihres Lebensunterhaltes selbst. Des Weiteren weisen auch Erfahrungen aus der BAföG- und Sozialberatung der Studierendenschaft darauf hin, dass die Härtefallregelungen insbesondere für chronisch kranke Studierende in der Regel nicht ausreichen. Wir denken, dass Langzeitgebühren vor allem denjenigen Studierenden Steine in den Weg legen, die es ohnehin schwer haben. Langzeitgebühren verlängern das Studium, sie verkürzen es nicht.

Deshalb fordert der DGB, das Studienkontengesetz abzuschaffen. Wenn das Land Bremen allerdings an der Verstetigung festhalten möchte, erwarten wir, dass die Hochschulen dort nacharbeiten und ihre Spielräume bei Einzelfallentscheidungen und Härtefallregelungen ausschöpfen.

Ich komme jetzt zu dem zweiten Punkt, zur Forschung in gesellschaftlicher Verantwortung. Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass die Hochschulen nun auch im bremischen Hochschulgesetz auf friedliche Zwecke verpflichtet werden sollen. Die Einhaltung der Zivilklausel muss allerdings, insbesondere vor dem Hintergrund der Dual-Use-Problematik, durch eine breite und institutionell verankerte Diskussionskultur gewährleistet sein. Deshalb halten wir die Bildung einer Kommission zur Umsetzung für unzureichend und warnen davor, die Gremien der akademischen Selbstverwaltung von der Diskussion zu entbinden. Wir schlagen - wie andere heute auch schon - vor, das Gesetz zu erweitern und um eine Berichtspflicht der Kommission beziehungsweise des Rektorats zu ergänzen. In dieser Frage sehen wir auch eine erhöhte Transparenz durch eine Forschungsdatenbank als eine sinnvolle Ergänzung.

Des Weiteren setzt Transparenz auch einer Einflussnahme privater Drittmittelgeber auf Hochschulen Schranken. Hochschulen dienen laut Gesetz - ich zitiere das jetzt sehr verkürzt - der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft. Wenn öffentlich finanzierte Hochschulen private Drittmittel einwerben, dürfen auf keinen Fall nur die privaten Partner profitieren. Die Kooperation muss beiderseitig sein, sie muss auch im Interesse der Lehrenden und Studierenden liegen, und sie darf den Interessen der Öffentlichkeit nicht widersprechen. Deswegen muss über Forschungszwecke und Forschungsinhalte diskutiert werden können. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Forschungsdatenbank für notwendig.

Die Befürchtung, die häufiger verbalisiert wird, dass Transparenz ein Nachteil in der Konkurrenz um Drittmittel sein könnte, mag vielleicht wirtschaftlich rational sein. Wir glauben allerdings, dass dies den Aufgaben einer Hochschule in einer demokratischen Gesellschaft nicht gerecht wird.

Herr Professor Dr. Tolkiehn: Es liegt nahe, dass sich unsere Stellungnahme, die Ihnen schriftlich vorliegt, nur auf die Drittmitteltransparenz bezieht.

Zunächst möchte ich sagen, dass wir die Initiative der Bürgerschaft, den Transparenzbeschluss und den Gesetzentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung, der stellenweise auch beispielhaft ist, ausdrücklich begrüßen. Dabei handelt es sich - das wird unserer Meinung nach von den Gesetzgebern selbst nicht genügend gewürdigt - um eine Detaillierung der bereits vorhandenen Pflicht zur Information der Öffentlichkeit. Die Hochschulen sind jetzt schon verpflichtet, der Öffentlichkeit über ihre Aufgabenerfüllung Bericht zu erstatten. Dies ist nunmehr in fast allen Hochschulgesetzen normiert. Im bremischen Hochschulgesetz geschieht dies durch Paragraf 4 Absatz 9. Zumeist stehen in diesen Gesetzen in Bezug auf Drittmittelforschung auch noch die Worte „in angemessener Form“. Diese angemessene Form wird jetzt hier detailliert, insbesondere in den neuen Absätzen 6 und 7 des Paragrafen 75.

Es gibt noch andere Dinge, bei denen die Öffentlichkeit ein Interesse hätte, informiert zu werden, zum Beispiel das allgemeine Sponsoring oder auch Stiftungsprofessuren und dergleichen andere Arten von Zuwendungen Dritter. Auch diese könnte man als Detaillierung der allgemeinen Informationsverpflichtung weiter vorn im Gesetz besser aufheben. Aber das ist nur eine systematische Frage. Grundsätzlich sind diese beiden Absätze 6 und 7 - Datenbank über drittmittelgeförderte Forschungsprojekte und die Veröffentlichung der Verträge - ein wichtiger Schritt für uns. Allerdings empfinden wir die verschiedenen Abwägungsvorbehalte, die gemacht werden, als zu weitgehend.

Ich komme noch einmal auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags zurück, das hier schon verschiedentlich angesprochen wurde. Dieses sagt neben dem, was Herr Scholz-Reiter zitiert hat, ausdrücklich auch, dass der Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit durch eine Berichtspflicht nicht betroffen ist. Er kann mittelbar betroffen sein, wenn die Berichtspflicht ausufert, sodass man Dinge veröffentlichen muss, die man aus vernünftigen Gründen nicht veröffentlichen sollte. Aber wenn nur darüber berichtet wird, was der Zweck der Forschung ist, wer

der Geldgeber ist und wer der Auftragnehmer ist - das finden wir auch wichtig; das fehlt hier; der verantwortliche Wissenschaftler wird nicht genannt -, so ist das keine Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit, jedenfalls nicht in ihrem Kernbereich. - So lautet der Text des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags.

Ich gehe jetzt noch kurz im Einzelnen auf die beiden neuen Absätze 6 und 7 des Paragraphen 75 ein. Die Pflicht zur Erstellung einer Datenbank über die Drittmittelprojekte sollte nach unserer Meinung auch die Nennung des verantwortlichen Wissenschaftlers und auch die Anzahl der aus Projektmitteln finanzierten Mitarbeiter beinhalten, damit der Beschäftigungsaspekt der Projekte sichtbar wird, nicht aber die Nennung weiterer Details; denn das könnte schon in die Freiheit der Wissenschaftler, die das betreiben, eingreifen.

Die Vertragsfreiheit sehen wir dadurch nicht beeinträchtigt, es sei denn bei Verträgen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz in Kraft tritt, schon abgeschlossen sind. Verträge, die in Anbetracht eines Transparenzgesetzes gemacht werden, können ja in der Freiheit der Vertragspartner berücksichtigen, was man hineinschreiben möchte, wenn man weiß, dass es veröffentlicht wird. Man muss ja nicht jedes Detail in einen solchen Vertrag hineinschreiben.

Eine Datenbank, die ohne Veröffentlichung der Verträge besteht, halten wir nicht für tragfähig, weil man dann überhaupt keine Möglichkeit hat festzustellen, ob das, was in der Datenbank angegeben wird, den Tatsachen entspricht, ob dies mit der Vertragswirklichkeit übereinstimmt.

Wir sind außerdem zu der Auffassung gekommen, dass im Interesse der grundfinanzierenden Öffentlichkeit und der Freiheit der Wissenschaft auch sichergestellt werden muss, dass die öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen aufgrund des starken Drucks durch ihre Leistungsanforderungen und ihre knappe Finanzierung nicht in die Verlegenheit kommen, zur verlängerten Werkbank für Unternehmen zu werden, die sich auf günstige Weise Forschungsprobleme nach ihrer eigenen Wahl - vielleicht sogar zu Grenzkosten oder sogar unterhalb der tatsächlichen Kosten der Universitäten - lösen lassen. Das kann nicht der Zweck

sein. Um das zu vermeiden, wäre eine solche Vertragstransparenz auf jeden Fall wichtig.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Verträge begrüßen wir. Dazu heißt es: „Das Rektorat veröffentlicht in geeigneter Form Drittmittelverträge ab einer Summe von 5 000,- Euro, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.“ Der zweite Halbsatz hebt die Wirkung dieser Veröffentlichungspflicht allerdings auf. Wir wissen schon aus Abschlussarbeiten - ein Kollege hat es bereits erwähnt -: Unternehmen, die Verträge mit Hochschulen machen, schreiben als Erstes hinein: Alles, was darin steht, ist vertraulich. Wenn sie das hineinschreiben, dann ist die Veröffentlichungspflicht des Vertrags sofort aufgehoben. Das geht aus unserer Sicht zu weit und ist unrealistisch. Dann können Sie es gleich weglassen. Wenn man einen Vorbehalt einbauen will, könnte man zum Beispiel die Worte „aus wichtigem Grund“ einfügen oder etwas hineinschreiben, was man substantiell benennen kann. Wenn es nicht veröffentlicht werden muss, nur weil dies im Vertrag steht, dann schreibt jeder dort hinein: Das wollen wir nicht; vertraulich; fertig! Damit haben wir nichts gewonnen.

Weitere Formulierungsdetails will ich jetzt nicht ansprechen. Unsere Stellungnahme liegt Ihnen schriftlich vor. Aber diesbezüglich könnte man vielleicht noch ein bisschen verbessern.

Wir halten es also für wichtig, eine solche Forschungsdatenbank verpflichtend anzulegen. Wir meinen auch, dass auf jeden Fall der Zweck des Projekts genannt werden muss. Man kann auch nicht sagen: Wir nennen den Namen des Drittmittelgebers nicht, wenn damit der Zweck des Projekts ableitbar wird. - Das habe ich in Gesetzgebungen anderer Länder gesehen; wir haben ja auch Einblick in die Gesetzgebung anderer Länder. - Es kann nicht sein, dass zum Beispiel eine Firma Bayer sagt: Wir möchten aber nicht, dass unser Name genannt wird; denn dann würde man sehen, dass es um Chemieprojekte geht.

Die andere Neuerung, Paragraph 75 Absatz 8, ist eine Ergänzung zu dem bisherigen Absatz 5. Den Einsatz von Open Publishing finden wir richtig, aber dies sollte man im Zusammenhang des Paragraphen 5 formulieren. Dazwischen stehen jetzt die

Paragrafen 6 und 7 sozusagen als Fremdkörper, die eigentlich eher nach vorn, zu Paragraf 4, gehörten. Eine solche Anordnung würde das Verständnis erleichtern.

Abg. Frau Schön: Nun haben wir alle Stellungnahmen gehört.

Ich möchte Ihnen kurz mitteilen, dass die Landesrektorenkonferenz, die Dekane der Universität und der Akademischen Senat - wobei deren Haltung Berücksichtigung gefunden hat -, der Senator für Justiz und Verfassung, das Studentenwerk und die Handelskammer, die heute nicht vertreten sind, ebenfalls schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben.

Da umfassende Rechtsbedenken geäußert worden sind, möchte ich, bevor wir in die allgemeine Debatte einsteigen, ganz kurz noch Frau Richter, der Justiziarin des Wissenschaftsressorts, das Wort geben.

Frau Richter: Zunächst zur Zivilklausel. Wir haben hier, nicht überraschend, Gegner und Befürworter gehört. Den einen geht sie zu weit, den anderen geht sie nicht weit genug. Das spiegelt in etwa das wider, was man auch in der Literatur dazu lesen kann. Wir haben das Für und Wider sehr sorgfältig abgewogen und sind der festen Überzeugung, dass wir einen verfassungsgemäßen Entwurf vorgelegt haben.

Ich will an dieser Stelle nicht noch einmal auf das Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 3 eingehen, von dem die Hochschulen hier und heute im Wesentlichen behauptet haben, es sei verletzt worden. Frau Sommer hat - wenngleich in anderem Zusammenhang - schon sehr dezidiert dargelegt, was es mit einem Eingriff in ein Grundrecht und der Abwägung eines Grundrechts gegenüber anderen Grundrechten auf sich hat und dass nicht jeder Eingriff eine Verletzung ist, die dazu führt, dass etwas verfassungswidrig wird. Wir sind der Überzeugung, eine Verfassungswidrigkeit ist hier nicht gegeben.

Mittlerweile haben mehrere Länder eine vergleichbare Zivilklausel eingeführt, darunter Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Baden-Württemberg hat die Forschung ausschließlich zu friedlichen Zwecken auch in dem

Errichtungsgesetz für das Karlsruher Institut für Technologie verankert. Das ist vorab von Rechtsprofessor Denninger geprüft und für verfassungsgemäß gehalten worden. Dagegen hat sich auch in der Praxis kein Widerspruch mehr erhoben. Kürzlich gab es eine rechtliche Auseinandersetzung zu vergleichbaren Regelungen in Nordrhein-Westfalen. Insoweit kommt ein Aufsatz, der kürzlich im „Wissenschaftsrecht“ veröffentlicht worden ist, ebenfalls zu dem Ergebnis, dass diese Regelung verfassungsgemäß ist.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal betonen, dass es dem Gesetzgeber in der Tat obliegen muss und dass er das Recht hat, hier eine Grundrechtsabwägung vorzunehmen und das in ein Gesetz zu gießen, was er als Leitbild für die Wissenschaftspolitik ansieht. Wissenschaft hat nicht nur Rechte, Wissenschaft hat auch eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Diesbezüglich ist hier ein Ausgleich geschaffen worden. Im Übrigen würde ich den Kritikern empfehlen, ganz genau den Wortlaut zu lesen und nicht zu leicht reflexartig zu sagen, das sei ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz. Die Wissenschaftsfreiheit ist an dieser Stelle natürlich betroffen. Wir sprechen in diesem Gesetz kein Verbot aus. Wir verbieten auch nicht, mit der Bundeswehr zu kooperieren. Es ist auch keine Dual-Use-Problematik, weil wir uns an der Zielsetzung messen. Wenn Sie vereinbaren, etwas Ziviles zu erforschen, dann ist es kein Verstoß gegen eine Zivilklausel, wenn die Ergebnisse dann anders genutzt werden, sondern dann ist es so wie im Strafrecht: Man verbietet etwas, aber nicht jeder hält sich daran. Insoweit bitte ich darum, noch einmal ganz genau zu schauen, was wirklich darin steht. Wir sind eindeutig zu dem Ergebnis gekommen, dass hier Verfassungsmäßigkeit vorliegt.

Die Anregung, die Forschungseinrichtungen einzubeziehen, ist ein durchaus guter Vorschlag. Im Moment geht es aber um das bremische Hochschulgesetz, das nur die Verhältnisse der Hochschulen regelt. Man kann darüber nachdenken, ob man ein weiter gehendes Gesetz macht, das auch die Forschungseinrichtungen einbezieht. Aber das können wir natürlich jetzt nicht mehr in der Kürze der Zeit machen, sondern das bedarf genauerer Überlegungen, ob man insoweit gleichlautende Ziele setzt und rechtliche Regelungen schafft. Im Moment wäre es durchaus denkbar, Forschungseinrichtungen - zum Beispiel über

Zuwendungsbescheide oder Ähnliches - zu verpflichten, entsprechend zu verfahren. Insoweit ist das eine gute Anregung.

Zur Forschungsdatentransparenz hat Frau Sommer schon ausgeführt. Auch insoweit würde ich empfehlen, noch einmal genau in den Text zu schauen. Wir haben eine deutliche Interessenabwägung zwischen dem Recht der Öffentlichkeit, über Forschungsziele, Forschungsinhalte und Geldgeber informiert zu sein, und den Rechten der Wissenschaftler und der Hochschulen vorgenommen. Das kann man dort ganz genau nachlesen. In Hamburg ist eine sehr ähnliche Regelung im Sommer letzten Jahres in Kraft gesetzt worden. Der Kollege dort sagte mir, die Argumentationen seien ähnlich wie hier gewesen; insbesondere habe die Furcht bestanden, Drittmittelgeber könnten sich zurückziehen. In der Praxis hat sich das nicht bewahrheitet.

Auch insoweit wurde angeregt, Forschungseinrichtungen gleichzubehandeln. Hier gilt Gleiches wie bei der Zivilklausel.

Transparency International hat eingewandt, Veröffentlichungsrechte würden durch den Absatz 6 wieder ausgehebelt. Hierzu muss man auch noch den nächsten Satz lesen, der das wiederum einschränkt und es unmöglich macht, dass man hinter den Absatz 6 zurückfällt.

Zur Ombudsperson lautet der Haupteinwand, möglicherweise seien die entsprechenden Hochschullehrer nicht qualifiziert, um diese Position auszuüben. Meines Erachtens ist dies keine Sache, die in das Gesetz hineinzuschreiben ist. Jemanden zu verpflichten, sich zu qualifizieren, ist vielmehr eine Umsetzungsfrage, die die Hochschulen selber regeln sollen, wie überhaupt an der Stelle nicht zu viele Einzelheiten geregelt werden sollten, sondern es auch der jeweiligen Hochschule überlassen bleiben muss, wie sie diese Ombudsperson in das, was schon besteht, was schon an Beratungsinstanzen vorhanden ist, eingliedert. Denn das ist an den einzelnen Hochschulen durchaus unterschiedlich.

Es wurde die Auffassung vertreten, die ganze Regelung sei überflüssig. Dazu kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass es durchaus nicht selten passiert, dass sich

Studierende hilfeschend direkt an die Behörde wenden. Daher habe ich den Eindruck gewonnen, dass möglicherweise an der Beratung doch noch etwas zu verbessern ist. Bevor man noch weiter gehende Regelungen schafft und etwa ein ganzes Gremium dafür einrichtet oder auch weiter gehende Regelungen hinsichtlich der Ressourcen, vor allen Dingen im Hinblick auf Lehrverpflichtungsermächtigungen, trifft, sollte man der Regelung erst einmal die Chance geben, umgesetzt zu werden, um dann zu sehen, an welcher Stelle es noch hapert und wo wir gegebenenfalls nachsteuern müssen. Wir haben in diesem Gesetzentwurf ohnehin noch keine Ressourcenfragen geregelt; das wird dann in dem zweiten Teil der Gesetzesänderung folgen, in dem wir auch die Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung wie überhaupt alles Beamten- und Besoldungsrechtliche anfassen wollen, was jetzt aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr möglich war.

Vom Personalrat der Universität wurde bezüglich der Honorarprofessuren der Wunsch geäußert, das Vorschlagsrecht der Fachbereiche zu sichern. Das ist zwischen Anhörung und Senatsbefassung bereits umgesetzt worden.

Auch wurde verschiedentlich die Auffassung geäußert, das Studienkontengesetz solle nicht verlängert werden, weil dies hauptsächlich sozial schwache Studierende betreffe. Dazu muss ich sagen: Wir haben an der Stelle eine umfassende Sozialklausel verankert, mit der sich auch bereits das Verwaltungsgericht Bremen beschäftigt hat. Dieses war der Auffassung, dass die Härtefallklausel wirklich alle Härten abdeckt. Dies ist vielleicht eher eine Frage der Umsetzung als der Rechtsetzung.

Die LaKoF hat die gendergerechte Sprache angesprochen. Sicherlich müsste man intensiver darüber diskutieren, ob das eine Sache ist, die in einem Gesetz stehen muss, oder ob das nicht eine Sache ist, die die Hochschulen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung selbst regeln können. Man sollte nicht alles ins Gesetz schreiben, sondern auch noch ein bisschen Luft für Ausgestaltung lassen. Aber, wie gesagt, müsste man das intensiver diskutieren, und auch dies wäre eine Frage, die man sich für den zweiten Teil der Gesetzesnovelle vorbehalten könnte.

Nun zu dem Wunsch, die Regelung bezüglich der Bibliotheksdirektion zu streichen. Es war der ausdrückliche Wunsch der Universität, Regelungen dafür aufzunehmen, weil es in der Praxis Umsetzungsschwierigkeiten mit der bisherigen sehr offenen Regelung gegeben hat. Diesem Hinweis sind wir nachgekommen und haben deshalb eine entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Herr Dr. Steinbrück, Sie haben schon ausgeführt, dass Ihre Anregung hinsichtlich der Härtefallklauseln in der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft inzwischen aufgenommen worden ist. Auch sind wir uns schon darüber einig geworden, dass wir uns hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der nächsten Legislaturperiode noch einmal darüber unterhalten, inwieweit es noch Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im bremischen Hochschulgesetz geben kann, in das an einigen Stellen schon Regelungen dazu aufgenommen worden sind.

Abg. Frau Schön: Nun erhalten die Abgeordneten das Wort. Bitte sehr, Frau Vogt!

Abg. Frau Vogt: Wir werden uns zu dieser Gesetzesnovelle enthalten. Ich werde auch begründen, warum.

Wir begrüßen die Regelungen zur Zivilklausel und haben in dieser Legislaturperiode auch mehrfach diesbezüglich Anträge gestellt. Allerdings finden wir, dass es zur Kontrolle der Umsetzung einer Zivilklausel auch ein entsprechendes Gremium braucht. Ein solches hatten wir bereits vor drei Jahren beantragt. Das fehlt uns in diesem Gesetzentwurf.

Auch die Regelungen zur Drittmitteltransparenz begrüßen wir. Wir hatten ähnliche Anträge gestellt. Einige Dinge, zu denen Herr Dr. Tolkiehn Einwände hat, finde ich allerdings ebenfalls problematisch. Es ist zu fragen, wie sie denn umgesetzt werden und ob man sich so einfach aus der Affäre ziehen kann.

In der Frage der Zivilklausel und der immer wieder aufkommenden Debatte um die Frage des Dual Use, den die Hochschulen nicht umgehen können, bin ich - das habe ich auch schon öffentlich gesagt - gelassen, weil es eine Dual-Use-

Verordnung der EU gibt. Darin kann man genau nachlesen, was ein Dual Use ist und was eine Dual-Use-Forschung im Zweifelsfall bedeuten würde. Diese läuft zwangsläufig auf eine militärische Nutzung hinaus, was ja nicht bei jeder Grundlagenforschung gegeben ist. Diese kann, muss aber nicht zwangsläufig militärisch verwendet werden. Von daher bin ich bei solchen Diskussionen immer sehr entspannt; denn man kann einfach einen Blick in die Dual-Use-Verordnung und in die gleichnamige Liste werfen.

Die Ombudsstelle sehe ich ähnlich wie - soweit ich mich erinnere - ein Personalrat und zwei ASten. Wir finden sie sinnvoll, aber sie müsste auch vernünftig ausgestattet sein, sowohl zeitlich als auch von den Ressourcen her. Ich denke auch, dass die Ombudsperson niemand sein darf, der oder die aus der Lehre kommt; denn sonst sehe ich das Problem möglicher Befangenheiten. Von daher finde ich den Ansatz richtig, die Umsetzung finde ich allerdings schwierig.

Weshalb wir uns aber hauptsächlich bei diesem Gesetzentwurf enthalten werden - zumindest heute; wir werden noch einen Änderungsantrag für die zweite Lesung stellen -, ist in der Tatsache begründet, dass wir das Studienkontengesetz ablehnen. Die Langzeitgebühren wollen wir eigentlich nicht auf Dauer entfristet haben. Ich denke, dass Langzeitgebühren von 500 Euro pro Semester für Menschen, die nicht in Vollzeit studieren können, einfach nicht in Ordnung sind.

Letzte Anmerkung. Wir haben jetzt lange auf den Entwurf der Novelle gewartet. Das, was ich in der Bürgerschaft gesagt habe, sage ich heute auch noch einmal: Mich enttäuscht, dass die Personalsituation, die Personalstruktur der Universität und der Hochschulen nicht mit geregelt worden ist. Die Stichworte lauten hier Befristungen und verlässliche wissenschaftliche Karrierewege. In den Hochschulgesetzen anderer Bundesländer ist dies durchaus geregelt. Insoweit muss man nicht auf den Bund und auf das Wissenschaftszeitvertragsgesetz warten. Ich weise darauf hin, dass Hamburg in seinem Hochschulgesetz eine recht gute Regelung hierfür gefunden hat.

Abg. Rohmeyer: Ich kann es noch kürzer machen. Heute steht, soweit ich weiß, keine Abstimmung an; zumindest kennen wir keine diesbezügliche Vorlage. Wir

sehen allerdings auch noch keinen entscheidungsfähigen Entwurf eines Gesetzes, was heute auch noch einmal vorgetragen wurde, auch wenn der Kollege Öztürk über Facebook schon feiert, dass alle den rot-grünen Entwurf befürworten. Ich habe ihm empfohlen, sich die Stellungnahmen des Bremerhavener AStA und der Bremerhavener Personalvertretung sowie aller Hochschulleitungen anzuschauen.

Man kann jetzt wirklich nicht sagen, dass etwas überwiegt. Es gibt schwerwiegende Kritik und man kann, ganz gleich in welchem Ton, von Behördenseite auch nicht immer alles abtun. Die Wissenschaftsbehörde wird sich in dieser Frage wahrscheinlich am Ende vor dem Bundesverfassungsgericht darstellen müssen. Die Weisheit haben wir alle nicht für uns gepachtet, sodass man die Meinungen anderer damit abtun könnte, dass man gefälligst weiterlesen oder sich etwas denken solle. Frau Richter, das hat mich eben gestört.

Es handelt sich hier um ein in Teilen wahrscheinlich auch persönlich motiviertes Vorgehen. Sie beabsichtigen, im Wesentlichen Symbolpolitik zu betreiben. Sie wollen unbedingt das Ende der Legislaturperiode erreichen. Ich kann Ihnen nur raten, sich, bevor wir in die nächste Beratung des Parlaments gehen, noch einmal durchzulesen, was von jenen, die sich in der Sache auskennen - das sind auch die Leitungen der Hochschulen -, schriftlich dargelegt wurde. Sie können das nicht einfach abtun, auch wenn Sie genau das vorhaben.

Heute gibt es keine Abstimmung, aber dieser Vorlage werden wir auch in der Bürgerschaft weiterhin nicht zustimmen.

Abg. Frau Schön: Nur kurz zum Formalen: Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung beschlossen und in den Ausschuss überwiesen worden. Insoweit gibt es hier sehr wohl eine Beratungsgrundlage, Herr Rohmeyer.

Abg. Rohmeyer: Es gibt keine Entscheidungsvorlage, keine Vorlage, über die heute abgestimmt wird.

Abg. Frau Schön: Nein. Es gilt der alte Gesetzentwurf, der zur Beratung und Berichterstattung und nicht zur Entscheidung überwiesen worden ist. Entschieden

wird dann in der Bürgerschaft. - Dies nur zur Klarstellung, weil das, was Sie eben gesagt haben, missverständlich war.

Abg. Tsartilidis: Herr Rohmeyer, es ist nicht so, dass wir, wenn wir mit den Akteuren aus dem Hochschulbereich sprechen, damit nur die Rektorate meinen. Wir meinen in der Tat auch die Studierenden und die anderen Beschäftigten an den Hochschulen. Das, was diese zu Themen wie Ombudsperson und Verstärkung der Transparenz der Drittmittelforschung an uns herangetragen haben, finden wir selber politisch gut, sodass wir dies gern unterstützen wollen, und zwar auch hier und heute.

Nachdem viele Argumente ausgetauscht worden sind, erscheint es sinnvoll, dass wir noch einmal aus politischer Sicht sagen, warum wir hinter den einzelnen Forderungen stehen.

Fangen wir mit der Zivilklausel an. Vorhin ist schon eindrucksvoll erklärt worden, dass es uns nicht um eine Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit geht. Vielmehr wollen wir den Auftrag der Wissenschaft, in einer friedlichen Gesellschaft zu wirken, stärken und daher eine Abwägungsmöglichkeit, eine Reflexionsmöglichkeit, eine Diskursmöglichkeit festschreiben, die sich die Hochschulen in der Tat auch bereits selbst gegeben haben. Aber Mehrheiten sind eben auch an den Hochschulen tagespolitisch verschieden. Mitunter finden auch einmal Sitzungen nicht statt. Insofern ist dies eine Stärkung des Auftrags, an einer Gesellschaft mitzuwirken, die wir im Hochschulgesetz festgeschrieben wissen wollen.

Wir haben uns vonseiten der Politik ganz bewusst nicht dafür entschieden, eine genaue Ausgestaltung vorzuschreiben. Wir haben gesagt: Wir wünschen, dass sich die Hochschulen eine Zivilklausel geben; wir wünschen, dass die Hochschulen diese selber ausgestalten, sich selber eine Kommission geben, wenn sie es denn wollen, um zu überprüfen, ob die Forschung, die an ihren Standorten stattfindet, ihren eigenen ethischen Grundsätzen, aber auch dem Auftrag der Förderung einer friedlichen Gesellschaft entspricht. Ich finde, das kann und muss der Wissenschaftsbereich leisten. Wissenschaft ohne Kritik, Wissenschaft ohne

Reflexion hat man mitunter schon erlebt, und diese hat mitunter seltsame Blüten getrieben.

Insofern glaube ich, dass es für uns nicht dramatisch ist, dies in zweiter Lesung zu beschließen, abzuwarten, ob es zu Klagen kommt, und dies dann klären zu lassen. Das ist dann eben so; unser politischer Wille ist an der Stelle aber klar.

Nun zur Drittmittelforschung und zur Transparenz. Ich verstehe die Kritik, kann sie aber in ihrer Qualität nicht ganz nachvollziehen. Ein Großteil der Drittmittel, die vonseiten des Bundes, der DFG und der EU kommen, ist ohnehin schon transparent. Sollte dies anders sein, so kann man mich gern eines Besseren belehren. Der Teil der Drittmittel aus dem wirtschaftlich-privaten Bereich ist kleiner als der Teil der öffentlichen Drittmittel. Für den erstgenannten Teil kommt es in der Tat zu einer Verschärfung. An der Stelle sage ich aber - das sage ich nicht alleine, sondern das sagt die SPD-Fraktion -: Wir sind der Auffassung, wer Institutionen, die öffentlich finanziert werden, zu einem großen Teil nutzt, der muss sich auch gefallen lassen, dass dort bestimmte Transparenzregeln gelten. Wenn ich anderweitig privat forschen möchte, muss ich diese Infrastruktur selbst vorhalten, und wenn ich öffentliche Institutionen nutze, muss ich wissen, dass auch öffentlich hierauf geschaut wird.

Nun kann man das, was ich formuliert habe, noch sehr viel schärfer fassen. Transparency International würde sich dies vielleicht wünschen. Ich denke aber, dass der Kompromiss, der mit dieser Gesetzesvorlage gefunden wurde, ein vernünftiger ist; denn die Rektorate haben weiterhin die Möglichkeit abzuwägen, an welcher Stelle Rechte anderer beschnitten werden, und können selber darüber entscheiden, welche Verträge veröffentlicht werden und welche Informationen sie herausgeben. Wir geben hierzu sozusagen eine Richtschnur. Das ist manchen zu lasch, aber ich finde, das ist umsetzbar und auch vertretbar. Ich denke, dass es, wenn das Gesetz beschlossen wird und in Kraft tritt, interessant sein wird, es in der Praxis zu erproben und zu sehen, wie das ganze läuft. Meiner Ansicht nach wird es viel weniger kompliziert laufen, als man sich das jetzt vorstellt.

Ich will noch einen weiteren Punkt nennen. Das ist die Stärkung des ZfL. Da wir als Staat Abnehmer der Lehrerinnen und Lehrer sind und es eine gesellschaftliche Aufgabe ist, die Lehrerbildung vernünftig zu bewerkstelligen, besteht aus Sicht der Politik durchaus ein gewisses Interesse daran, dass man Lehrerbildung nicht nur aus fachlicher Sicht, aus Sicht des Studiengangs, betrachtet, sondern dass man sie auch an den qualitativen Herausforderungen ausrichtet, die an den Lehrerberuf gestellt werden. Ich denke, dass wir über eine curriculare Zuständigkeit seitens des ZfL, auch über eine organisatorische Zuständigkeit und eine Zuständigkeit im Hinblick auf das Qualitätsmanagement, in der Lage sein werden, dafür zu sorgen, dass die Lehrerfortbildung inhaltlich-qualitativ besser wird, dass man sie im Qualitätskreislauf verbessern kann.

Abg. Frau Schön: Jetzt verlasse ich ganz kurz meine Rolle als Moderatorin und äußere mich als wissenschaftspolitische Sprecherin der Grünen.

Es stimmt, Frau Vogt: Sämtliche Fragen der Personalstrukturen werden in der Novelle nicht behandelt. Aber das bedarf auch einer sehr viel größeren Diskussion; denn hierzu ist umfangreich zu regeln. Sie haben das Wissenschaftszeitvertragsgesetz und die Entfristung von Stellen angesprochen. Dies steht auch im Wissenschaftsplan 2020, aber aus meiner Sicht geht es um noch viele andere Dinge wie zum Beispiel darum, neue Personalkategorien einzuführen. In der jetzigen Situation befinden sich diejenigen, die aus der Qualifikationsphase heraus sind und nicht Professor oder Professorin werden, wenn nicht eine Dauerstelle vorhanden ist, zunächst im Nichts. Es gibt also viele Herausforderungen, zu denen wir uns etwas überlegen müssen. Diese Dinge sind in Deutschland nicht wirklich institutionalisiert. Sie bedürfen einer längeren Beratung und sind nicht trivial.

Die Qualität der Lehre - Herr Tsartilidis hat es schon gesagt - ist uns ein großes Anliegen. Ich habe der Beratung entnommen, dass sie auch insgesamt ein großes Anliegen ist, dass es aber Differenzen darüber gibt, wie diese sichergestellt werden soll. Hierüber ist sicherlich noch einmal nachzudenken, aber ich bin davon überzeugt, dass in jedem Fall ein gutes System der Qualitätssicherung notwendig ist.

Im Hinblick auf die Streitpunkte, die hauptsächlich im Raum stehen, bin ich erstaunt. Insbesondere die wissenschaftspolitischen Sprecher und Sprecherinnen haben auf der einen Seite als Zielgruppe selbstverständlich die Hochschulen - das ist klar; das ist unser Auftrag -, auf der anderen Seite kommunizieren wir natürlich auch stark mit der Gesellschaft. Die Leute draußen fragen uns zu allen möglichen Dingen. Insoweit wird selbstverständlich an uns herangetragen, dass man wissen will, woran an den Hochschulen eigentlich geforscht wird. Ich finde, dies ist ein völlig legitimes Anliegen. Schließlich werden Hochschulen weit überwiegend von Steuergeldern bezahlt. Wir schaffen diese Transparenz ja auch in anderen Bereichen. Diesbezüglich sind wir auf dem Weg. Es ist nicht perfekt; es ist wie immer; man ist immer auf dem Weg.

Der Ausschuss setzt sich zum Beispiel auch mit der Informationsfreiheit auseinander. Insoweit finde ich es irritierend, dass sich insbesondere die Hochschulleitungen, aber und auch die Handelskammer sehr stark dagegen wehren. Gerade die Handelskammer sieht in ihrer Stellungnahme wirtschaftliche Interessen stark bedroht. Dort ist es am deutlichsten ausgedrückt. Ich glaube allerdings nicht, dass die öffentliche Hochschule ein Ort ist, an dem privatwirtschaftliche Geheimnisse zu schützen sind. Das muss schon in der Privatwirtschaft geschehen. An einer öffentlichen Hochschule gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Ich finde, dass der Steuerzahler und die Steuerzahlerin, die das meiste Geld dort hineingeben, wissen dürfen, woran geforscht wird. Die Öffentlichkeit stellt auch den Anspruch an uns, an die Politik, dass wir für Transparenz sorgen, und dies in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Die einen sagen, es gehe zu weit, die anderen sagen wie Herr Tolkiehn, es gehe nicht weit genug. Gerade Transparency International betont die Transparenz fast in jedem Satz. Transparenz soll also geschaffen werden, aber dies ist selbstverständlich ein Abwägungsprozess. Dass andere Rechtsgüter abgewogen werden müssen, hat Frau Richter bereits gesagt. Dies will ich jetzt nicht weiter ausführen.

Ich finde, dass bezüglich der Zivilklausel eine gute Lösung gefunden wurde. In der Regelung steht, dass die Hochschulen für friedliche Zwecke forschen. Die Friedenspflicht steht im Grundgesetz; sie steht auch in der Landesverfassung. Es wird nichts eingeschränkt, sondern es steht hier nur, dass sich die Hochschulen an das halten sollen, was Grundrechtslage ist. Schließlich wird auch auf das verwiesen, was die Hochschulen ohnehin im Prinzip schon haben. Insofern verstehe ich die Aufregung nicht und möchte nachfragen: Heißt das, dass man die eigene Zivilklausel nicht ganz so ernst nehmen möchte? Das glaube ich eigentlich nicht. Ich habe zu der Zeit, als die erste Zivilklausel verabschiedet wurde - das war im Jahr 1986 -, selbst an der Universität studiert und denke, dass ein großes Interesse daran besteht.

Die Dual-Use-Problematik ist mit Sicherheit eine, aber sie ist eine umfassende. Insoweit würde ich auch sagen: Das Ziel der Forschung und nicht das, was man sonst noch damit machen kann, muss im Vordergrund stehen. Sehr viele der Anwesenden hier im Raum besitzen ein Smartphone. Diese Smartphones verfügen meist auch über ein Ortungssystem, mit dem man ein verloren gegangenes Handy wieder auffinden kann, aber so ein Ortungssystem kann auch militärisch eingesetzt werden.

Noch ganz kurz zur Ombudsperson. Sie ahnen nicht, was uns gerade in Prüfungsphasen alles zugetragen wird. Ich denke, Sie möchten das jetzt nicht unbedingt im Detail wissen, und dies schon gar nicht, wenn die Presse anwesend ist. Gerade in Prüfungssituationen entstehen für Studierende komplizierte Konflikte. Dem wollen wir Rechnung tragen. Ich nehme hier mit, dass viele Vertreterinnen und Vertreter sagen, dieses müsse auch ausgestattet werden, und die Ombudspersonen sollten nicht in der Lehre tätig sein. Unser Beweggrund zu sagen, die Ombudsperson solle gerade in der Lehre tätig sein, bestand darin, dass sie dann auch die entsprechende Autorität hat und klar ist, worüber gesprochen wird.

Über die Ausstattung kann man sicherlich nachdenken, aber ich bin der Auffassung, das ist Sache der Hochschulen. Wir geben ja auch nicht vor, wie die Frauenbeauftragten ausgestattet werden sollen; wir sagen lediglich, dass sie angemessen ausgestattet werden sollen. Daher sind wir eher der Auffassung, dass

die Hochschulen dies positiv aufnehmen sollten, indem sie einer Ombudsperson Raum und Legitimation geben, und vertrauen und setzen darauf, dass die Hochschulen dies positiv annehmen und umsetzen. Man kann es natürlich auch strenger konditionieren, wenn es denn unbedingt gewünscht wird.

Mir zeigt die Debatte, in der die einen sagen, wir sollten sehr viel weiter gehen, und die anderen sagen, wir sollten nicht so weit gehen, dass wir mit unserem Mittelweg auf einem recht guten Weg sind.

Abg. M. Öztürk: Transparenz ist das längst überfällige Gebot der Stunde, auch für die Universitäten und Hochschulen, insbesondere was die Drittmittelforschung angeht. Wie Sie wissen, sind wir gerade im Begriff, das Informationsfreiheitsgesetz zu novellieren. Diesbezüglich werden wir im kommenden Monat eine Anhörung durchführen. Insoweit haben wir schon längst überlegt, dass wir in das IFG auch einen Verweis zur Drittmittelforschung und Transparenz im Hochschulgesetz aufnehmen möchten. Denn vom IFG aus kann man schlecht ein Rechtsgut wie das Hochschulgesetz regeln. Das muss die Hochschulgesetzgebung schon selber machen. Aber das IFG muss einen Verweis enthalten.

Die Gründe für die Transparenzregelung wurden von Frau Schön ausführlich dargelegt. Frau Dr. Sommer hat noch einmal explizit dargestellt, dass es hierdurch nicht zu einem gravierenden Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit kommt. Es ist eine Rechtsgüterabwägung erforderlich. Diese haben wir vorgenommen. Transparenz schränkt ja die Forschungsfreiheit nicht ein, sondern genau das Gegenteil ist der Fall. Sie schützt die Forschungsfreiheit, weil alle Beteiligten in diesem Prozess gewisse Spielregeln kennen, an die man sich dann hält. Wer, wenn es um öffentliche Gelder geht, der Auftraggeber ist, liegt auch auf der Hand. Insofern ist es ein Gebot der Stunde, Transparenz in gewissem Umfang sicherzustellen.

Ich freue mich nach wie vor, dass wir in der Breite, aber auch mit einem kritischen Ton diskutiert haben, und finde es schade, dass sich die Opposition in diesem Punkt nun doch etwas zurückgehalten hat.

Abg. P. Öztürk: Ich möchte auf eine Bemerkung von Herrn Rohmeyer eingehen. Leider hat er jetzt den Raum verlassen. Ich weiß nicht, wo Herr Rohmeyer gesessen und wem er zugehört hat. Ich habe positive Signale seitens der Personalvertretungen und der Studentenvertretungen - zumindest aus Bremen - hinsichtlich der Initiativen der rot-grünen Koalition vernehmen können, und ich finde, es ist im Rahmen der Forderung nach Transparenz und Informationsfreiheit ein berechtigtes Interesse, dies an die Öffentlichkeit zu tragen.

Zur Ombudsperson. Ich habe schon im Jahr 2012 in einer Rede zu diesem Thema deutlich gemacht, dass es etliche Beratungsangebote an den Hochschulen gibt. Die Ombudsperson soll diese Angebote auch nicht ersetzen. Sie kann als Vermittler und als Vernetzer tätig werden. Eine Hauptfunktion, die eine Ombudsperson erfüllen muss, besteht darin, die Angebote für die Studierenden zugänglich zu machen und Barrieren abzubauen.

Der Personalrat der Universität Bremen ist darauf eingegangen, dass diese Ombudsperson ja nicht nur für die Studenten da sein soll, sondern auch für die Beschäftigten an den Hochschulen, unter anderem auch für die Beschäftigten, die vielleicht nicht in die Zuständigkeit des Personalrats fallen, und auch für die Promovierenden, die bekanntlich in einem hohen Grad von den Professoren, die sie betreuen, abhängig sind, sodass es schon häufiger zu Interessenkonflikten gekommen ist. Die frühere Senatorin Jürgens-Pieper hat im Jahr 2012 deutlich gemacht, dass etliche Studierende wie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Auffangnetz an Angeboten der Hochschulen gefallen sind und sich direkt an die Senatorische Behörde gewandt haben. Daher kann ich nicht nachvollziehen, warum eine Ombudsperson gerade aus der Sicht der Studierendenvertretungen nicht gewünscht ist.

Zum Thema Transparenz. Ich finde, die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran herauszufinden, welche Forschung und welche Wissenschaft an einer durch Steuermittel finanzierten Hochschule betrieben werden. Auf der einen Seite verstehe ich die Gegenargumente insoweit, als es an den Hochschulen nun einmal einen hohen Anteil an drittmittelfinanzierten Projekten gibt. Auf der anderen Seite verstehe ich auch nicht, warum so viele Stellungnahmen gerade gegen die

Transparenz schießen, wo doch dieses Gesetz dezidiert auf die angesprochene Problematik eingeht. Frau Sommer hat dies angesprochen. Auf Seite 5 gehen wir auf das berechnigte Interesse ein, und dort wird dezidiert unterschieden, was wir im Rahmen der Informationsfreiheit für richtig halten und was nicht. Deswegen kann ich nicht nachvollziehen, inwiefern hier die Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt werden sollte.

Abg. Hamann: Ich möchte zu Open Access noch etwas sagen. Dieser Punkt ist uns Sozialdemokraten wichtig. Hier gilt Ähnliches wie bei der Transparenz hinsichtlich der Drittmittel: Wer an der Universität, wer an einer Hochschule im Land Bremen kostenfrei studiert und daraus Vorteile erzielt - was wir ja wollen; wir wollen, dass sie später gute Jobs bekommen, in denen ordentlich Geld verdient wird, und dass sie auch zufrieden sind im Leben -, der muss auch damit rechnen, dass das, was er erarbeitet hat, danach allen Leuten frei zugänglich ist. Ich denke, dies ist fair. Die Hochschulen werden mit Steuermitteln bezahlt. Das ist gut so. Die Ergebnisse sollten auch dargestellt werden. Jemand sprach vorhin in diesem Zusammenhang von geistigem Eigentum. Ich denke, mit diesem Entwurf findet insoweit eine Abwägung statt, und die Problematik ist gut abgedeckt. - So viel zu diesem Punkt, der uns wichtig ist.

Abg. Dr. vom Bruch: Ich habe in meinem politischen Werden schon eine ganze Reihe von Gesetzesnovellierungen erlebt und begleitet und sage ganz offen: Ich habe selten eine erlebt, bei der zwischen dem, was offensichtlich politisch gewollt ist, und dem, was an Sachverstand von den Betroffenen, den Hochschulen und der Universität, eingebracht wird, eine so große Diskrepanz liegt. Ich wundere mich sehr, dass sich die Koalition, nicht nur, im Hinblick auf die schriftlichen Stellungnahmen, sondern auch nach dem, was wir heute hier gehört haben, mit dem, was sie auf den Weg gebracht hat, so ausdrücklich gegen den erklärten Willen aller Hochschulen begeben will. Ich habe aus den Stellungnahmen nur herausgehört, dass diesbezüglich Kontra gegeben worden ist, von den Hochschulleitungen, aber auch von anderen Betroffenen, aus unterschiedlichen Richtungen. Ich habe zahlreiche, ernst zu nehmende, sachliche Gründe gehört, die ganz offensichtlich dagegen sprechen, einen solchen Weg insbesondere in einer solchen Geschwindigkeit und - sagen wir es doch ganz ehrlich - noch kurz vor Ende

der Wahlperiode auf den Weg zu bringen. Unabhängig davon, wie man das eine oder andere Argument in der Sache gewichtet, glaube ich nicht, dass Segen auf einer Gesetzesnovelle liegt, die sich expressis verbis gegen das richtet, was man heute gehört hat. Ich kann nur dringend davon abraten, sich auf einen solchen Weg zu begeben. In allen Punkten, die hier kommentiert worden sind, sind in der Sache, aus rechtlicher Sicht, aus Ressourcensicht, also aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln, wie ich finde, sehr bedeutsame Bedenken geäußert worden. Ich glaube auch nicht, dass dieses Gremium und dass Sie als Koalition gut beraten sind zu sagen: Wir nehmen das einmal zur Kenntnis, weil sich das so gehört und weil das gute Sitte und gute Übung ist. Ich würde vielmehr dringend empfehlen, sich mit den Argumenten in vertiefenden Gesprächen auseinanderzusetzen und nicht nur von Mehrheiten Gebrauch zu machen, die man hier im Parlament zweifellos hat und mit denen man zweifelsohne so etwas noch auf den Weg bringen kann, was sich aber im Ergebnis gegen jene richtet, die dies am Ende handhaben sollen.

Dies ist ja keine Politik, die wir für uns machen, keine Politik, die ausschließlich dazu dient, dass Sie am Ende der Legislaturperiode noch etwas vorweisen können, was Ihnen sozusagen schon lange auf der politischen Seele hängt. Vielmehr geht es darum, Hochschulpolitik im Sinne derjenigen zu machen, die am Ende des Tages damit umgehen müssen, die am Ende davon profitieren sollen und die wir nicht in ihrer Arbeit behindern wollen.

Es gibt eine ganze Reihe ernsthafter rechtlicher Bedenken, es gibt eine ganze Reihe tatsächlicher Bedenken, die dahin gehen, dass hier zusätzlicher Aufwand mit einem unklaren Ertrag geschaffen wird. Auch ist zu fragen, ob man sich auf rechtlich dünnes Eis begibt, ob man sich jenen, die man für ein wissenschaftliches Engagement gewinnen will, nämlich Dritten, die Mittel geben sollen, einen Gefallen damit tut. All dies bleibt sehr unklar.

Sie sprechen im Hinblick auf die Zivilklausel von einem friedlichen Ziel. Ich finde, allein ein solcher Begriff ist im rechtlichen Sinne, wo man ihn normiert, derart unbestimmt, dass er eigentlich außer einer deklaratorischen Zielbestimmung nicht viel aussagt. Selbstverständlich sind wir alle gerne friedlich. Aber was heißt das in dieser konkreten Situation? Etwas Entlarvendes, das gezeigt hat, worum es

eigentlich geht, ist hier von einem AStA eingebracht worden, der von den kämpfenden Studenten sprach. Ich denke, dass es schwierig ist zu sagen: Wir machen eine Zivilklausel; wir wenden uns gegen andere im Grundgesetz normierte Bereiche und treffen hier eine Werteentscheidung, die möglicherweise deutlich im Gegensatz zu dem steht, was andererseits eben auch politischer Wille ist.

Damit will ich es bewenden lassen. Ich denke, wenn man es auf der Metaebene betrachtet und einen Strich unter das zieht, was man heute gehört hat, so ist das, was wir hier an Widersprüchen zutage gefördert haben, alleine schon ein Grund, diesem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Abg. Frau Schön: Ich habe hier sehr unterschiedliche Stellungnahmen und nicht nur Stellungnahmen in einem Sinne gehört. Die Beschlüsse, die mit dem Gesetzentwurf umgesetzt werden sollen, bestehen schon lange und sind nicht übers Knie gebrochen worden. Selbstverständlich sind wir - mindestens jene, die diesem Ausschuss angehören - immer mit allen im Gespräch.

Abg. P. Öztürk: Ich habe noch eine ganz kleine Bitte an Herrn Dr. vom Bruch: Finden Sie mir draußen zehn Leute, die wollen, dass wir hier im Land Bremen Kriegsforschung betreiben! - So viel zu der Frage, für wen wir Politik machen.

Abg. Frau Schön: Insoweit müssen wir uns nicht gegenseitig katholischreden. Dazu bestehen unterschiedliche Auffassungen.

Nun haben wir alle gehört und alle Argumente ausgetauscht. Heute gibt es nichts zu beschließen. Vielmehr bitten wir nun Frau Danèl, einen Berichtsentwurf anzufertigen, in dem sich das Beratungsergebnis in seiner Vielfalt wiederfindet. Diesen können wir dann, so Sie mit ihm einverstanden sind, im Umlaufverfahren beschließen und an die Bürgerschaft weiterleiten.

Damit schließe ich diesen Tagesordnungspunkt, danke Ihnen allen herzlich für Ihre Anregungen und Stellungnahmen und danke jenen, die nicht diesem Ausschuss angehören, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns zu beraten.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis und bittet die Ausschussassistenz um die Erstellung eines Ausschussberichts, der im Umlaufverfahren beschlossen werden soll.

2.2 Sachstandsbericht zur Verwendung der Bafög-Mittel

Der Ausschuss beschließt, diesen Top bis zur nächsten Sitzung am 24. März 2015 zu vertagen.

2.3 EFRE-Programm 2014-2020 - Baumaßnahme zur Unterbringung und Weiterentwicklung des Fraunhofer-Instituts MEVIS

Der Ausschuss hat Folgendes einstimmig beschlossen:

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit stimmt der Förderung und der Finanzierung des Neubaus für das Fraunhofer-Institut MEVIS in Höhe von insgesamt 12.000 T€ aus Landes- und EU-Gemeinschaftsmitteln für die Jahre 2015- 2020 zu.

Er ist mit der Überlassung des Grundstück Cartesium („C/D“) mit der gekennzeichneten Fläche auf dem Campus der Universität im Wege der kostenlosen Erbpacht einverstanden.

Er bittet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die Nachbewilligung der Mittel in Höhe von 40 T€ für 2015 und die Bereitstellung der

Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.960 T€ im Haushalts- und Finanzausschuss zu erwirken. Er bittet weiterhin, die kostenlose Überlassung des Grundstückes Cartesium („C/D“) im Wege der kostenlosen Erbpacht im Haushalts- und Finanzausschuss zu erwirken.

2.4 EFRE-Programm Land Bremen 2014-2020 - Hauptphase des Aufbaus eines Fraunhofer-Anwendungszentrums für Windenergie-Feldmessungen (Fraunhofer AWF) in Bremerhaven

Herr Schütte-Thuy bezieht sich auf die Seite 10 der Vorlage und weist darauf hin, dass es bei dem Absatz „Finanzierung durch die Ressorts“ am Ende richtigerweise heißen müsse: Beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr stehen die Mittel im Produktplan 68 in der Haushaltsstelle 0601/89403-3 Durchführung umweltorientierter Infrastrukturmaßnahmen (inklusive EFRE2014-2020) zur Verfügung.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit stimmt der Förderung und der Finanzierung der Aufbauphase des Fraunhofer-Anwendungszentrums für Windenergie/AWF mit einem Beitrag in Höhe von insgesamt 1.089 T€ für die Jahre 2015-2018 einstimmig zu.

Er bittet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft einstimmig, die Nachbewilligung der Mittel in Höhe von 482 T€ für 2015 und die Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.418 T€ aus EU-Gemeinschaftsmitteln

und Landesmitteln für den Zeitraum 2016 bis 2018 (insgesamt also von Mitteln in Höhe von 1.900 T€ gem. tabellarischer Aufschlüsselung auf S.10 der Vorlage) im Haushalts- und Finanzausschuss zu erwirken.

2.5 Verschiedenes

2.5.1 Sachstandsbericht zur Kooperation der Universität und der Jacobs University Bremen

Abg. Frau Vogt führt aus, dass sie der Antwort des Ressorts entnommen habe, dass sich das Equipment wieder an der Universität befinde. Sie sei daher beruhigt, empfinde das ganze Verfahren aber als seltsam.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

2.5.2 Berichtsbitten

Abg. Frau Vogt kündigt für die nächste Sitzung eine Berichtsbite zu den Verwaltungsgebühren an den Hochschulen an. Diese werde sie schriftlich bei der Ausschussassistentin einreichen.

Gleiches gelte für eine Anfrage zum Thema Funkzellenüberwachung, die sie sowohl in diesem Ausschuss als auch in der Innendeputation stellen werde.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. Medien

19. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (19. KEF-Bericht), Drs. 18/1343 (Überweisung durch die Bürgerschaft (Landtag) am 21.05.2014)

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Der Ausschuss bittet die Ausschussassistenz um die Erstellung eines Berichts, der dann im Umlaufverfahren beschlossen werden soll.

4. Datenschutz

- keine Themen -

5. Informationsfreiheit

- keine Themen -

6. Verschiedenes

- keine Themen -

(Ende der Sitzung 16.45 Uhr)

Ausschussvorsitzende

Schön